

**1. BVG Revision**  
**2. Paket (Inkrafttreten am 1. Januar 2005)**

**Zusammenstellung**

|   |           |
|---|-----------|
| <b>I. GESETZESÄNDERUNGEN MIT INKRAFTTRETEN PER 1.1.2005.....</b>  | <b>1</b>  |
| a. BVG .....  | 1         |
| b. Zivilgesetzbuch .....  | 15        |
| c. Obligationenrecht.....   | 15        |
| d. Freizügigkeitsgesetz vom 17. Dezember 1993.....  | 15        |
| e. Versicherungsaufsichtsgesetz vom 23. Juni 1978.....  | 18        |
| <b>II. VERORDNUNGEN .....</b>   | <b>19</b> |
| a. BVV 2.....   | 19        |
| b. Verordnung vom 3. Oktober 1994 über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-,<br>Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZV) ..... | 28        |
| c. Verordnung vom 22. Juni 1998 über den Sicherheitsfonds BVG .....   | 28        |
| d. Verordnung vom 29. Juni 1983 über die Beaufsichtigung und Registrierung der<br>Vorsorgeeinrichtungen (BVV1) .....                      | 29        |
| e. Verordnung vom 17. Oktober 1984 über die Gebühren für die Beaufsichtigung von<br>Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (VGBV) .....   | 30        |
| f. Verordnung vom 13. November 1985 über die steuerliche Abzugsberechtigung für<br>Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen.....             | 32        |
| <b>III. ERLÄUTERUNGEN .....</b>   | <b>33</b> |
| a. Änderung der BVV 2.....  | 33        |
| b. Änderung der FZG.....  | 50        |
| c. Änderung der SFV .....   | 51        |
| d. Änderung der BVV 1 .....   | 51        |
| e. Änderungen der Gebührenverordnung.....   | 54        |
| f. Änderung der BVV 3.....  | 54        |

**I. Gesetzesänderungen mit Inkrafttreten per 1.1.2005**

**a. BVG**

*Art. 2* Obligatorische Versicherung der Arbeitnehmer und der Arbeitslosen

<sup>1</sup> Arbeitnehmer, die das 17. Altersjahr überschritten haben und bei einem Arbeitgeber einen Jahreslohn von mehr als 18 990 Franken beziehen (Art. 7), unterstehen der obligatorischen Versicherung.

<sup>2</sup> Ist der Arbeitnehmer weniger als ein Jahr lang bei einem Arbeitgeber beschäftigt, so gilt als Jahreslohn der Lohn, den er bei ganzjähriger Beschäftigung erzielen würde.

<sup>3</sup> Bezüger von Taggeldern der Arbeitslosenversicherung unterstehen für die Risiken Tod und Invalidität der obligatorischen Versicherung.

<sup>4</sup> Der Bundesrat regelt die Versicherungspflicht für Arbeitnehmer in Berufen mit häufig wechselnden oder befristeten Anstellungen. Er bestimmt, welche Arbeitnehmer aus besonderen Gründen nicht der obligatorischen Versicherung unterstellt sind.

#### *Art. 4 Abs. 3 und 4*

<sup>3</sup> Selbständigerwerbende haben ausserdem die Möglichkeit, sich ausschliesslich bei einer Vorsorgeeinrichtung im Bereich der weitergehenden Vorsorge, insbesondere auch bei einer Vorsorgeeinrichtung, die nicht im Register für die berufliche Vorsorge eingetragen ist, zu versichern. In diesem Fall finden die Absätze 1 und 2 keine Anwendung.

<sup>4</sup> Die von den Selbständigerwerbenden geleisteten Beiträge und Einlagen in die Vorsorgeeinrichtung müssen dauernd der beruflichen Vorsorge dienen.

#### *Art. 5 Abs. 1*

<sup>1</sup> Dieses Gesetz gilt nur für Personen, die bei der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) versichert sind.

#### *Art. 7 Abs. 1*

<sup>1</sup> Arbeitnehmer, die bei einem Arbeitgeber einen Jahreslohn von mehr als 18 990 Franken beziehen, unterstehen ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres für die Risiken Tod und Invalidität, ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres auch für das Alter der obligatorischen Versicherung.

#### *Art. 8 Abs. 1 und 2*

<sup>1</sup> Zu versichern ist der Teil des Jahreslohnes von 22 155 bis und mit 75 960 Franken. Dieser Teil wird koordinierter Lohn genannt.

<sup>2</sup> Beträgt der koordinierte Lohn weniger als 3165 Franken im Jahr, so muss er auf diesen Betrag aufgerundet werden.

#### *Art. 10 Abs. 2*

<sup>2</sup> Unter Vorbehalt von Artikel 8 Absatz 3 endet die Versicherungspflicht, wenn:

- a. das ordentliche Rentenalter erreicht wird (Art. 13);
- b. das Arbeitsverhältnis aufgelöst wird;
- c. der Mindestlohn unterschritten wird;
- d. der Anspruch auf Taggelder der Arbeitslosenversicherung wegen des Ablaufs der Rahmenfrist endet.

#### *Art. 11 Abs. 4–7*

<sup>4</sup> Die Ausgleichskasse der AHV überprüft, ob die von ihr erfassten Arbeitgeber einer registrierten Vorsorgeeinrichtung angeschlossen sind.

<sup>5</sup> Sie fordert Arbeitgeber, die ihrer Pflicht nach Absatz 1 nicht nachkommen, auf, sich innerhalb von zwei Monaten einer registrierten Vorsorgeeinrichtung anzuschliessen.

<sup>6</sup> Kommt der Arbeitgeber der Aufforderung der Ausgleichskasse der AHV nicht fristgemäss nach, so meldet diese ihn der Auffangeinrichtung (Art. 60) rückwirkend zum Anschluss.

<sup>7</sup> Die Auffangeinrichtung und die Ausgleichskasse der AHV stellen dem säumigen Arbeitgeber den von ihm verursachten Verwaltungsaufwand in Rechnung. Die nicht einbringbaren Verwaltungskosten übernimmt der Sicherheitsfonds (Art. 56 Abs. 1 Bst. d und h).

#### Art. 14 Höhe der Altersrente

<sup>1</sup> Die Altersrente wird in Prozenten des Altersguthabens (Umwandlungssatz) berechnet, das der Versicherte bei Erreichen des Rentenalters erworben hat.

<sup>2</sup> Der Mindestumwandlungssatz beträgt 6,8 Prozent für das ordentliche Rentenalter 65 von Frau und Mann.

<sup>3</sup> Der Bundesrat unterbreitet ab 2011 mindestens alle zehn Jahre einen Bericht über die Festlegung des Umwandlungssatzes in den nachfolgenden Jahren.

#### Art. 15 Altersguthaben

<sup>1</sup> Das Altersguthaben besteht aus:

- a. den Altersgutschriften samt Zinsen für die Zeit, während der der Versicherte der Vorsorgeeinrichtung angehört hat, oder längstens bis zum Erreichen des ordentlichen Rentenalters;
- b. den Altersguthaben samt Zinsen, die von den vorhergehenden Einrichtungen überwiesen und dem Versicherten gutgeschrieben worden sind.

<sup>2</sup> Der Bundesrat legt den Mindestzins fest. Dabei berücksichtigt er die Entwicklung der Rendite marktgängiger Anlagen, insbesondere der Bundesobligationen, sowie zusätzlich der Aktien, Anleihen und Liegenschaften.

<sup>3</sup> Der Bundesrat überprüft den Mindestzinssatz mindestens alle zwei Jahre. Er konsultiert dabei die Eidgenössische Kommission für berufliche Vorsorge und die Sozialpartner.

#### Art. 16 Altersgutschriften

Die Altersgutschriften werden jährlich in Prozenten des koordinierten Lohnes berechnet. Dabei gelten folgende Ansätze:

| Altersjahr | Ansatz in Prozenten des koordinierten Lohnes |
|------------|--|
| 25–34      | 7  |
| 35–44      | 10   |
| 45–54      | 15   |
| 55–65      | 18   |

#### Art. 18 Voraussetzungen

Ein Anspruch auf Hinterlassenenleistungen besteht nur, wenn der Verstorbene:

- a. im Zeitpunkt des Todes oder bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tode geführt hat, versichert war; oder
- b. infolge eines Geburtsgebrechens bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit mindestens zu 20 Prozent, aber weniger als zu 40 Prozent arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tod geführt hat, auf mindestens 40 Prozent versichert war; oder
- c. als Minderjähriger invalid (Art. 8 Abs. 2 der BG vom 6. Oktober 2000<sup>1</sup> über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG) wurde und deshalb bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit mindestens zu 20 Prozent, aber weniger als zu 40 Prozent arbeitsunfähig war

<sup>1</sup> SR 830.1

und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tod geführt hat, auf mindestens 40 Prozent versichert war; oder

- d. von der Vorsorgeeinrichtung im Zeitpunkt des Todes eine Alters- oder Invalidenrente erhielt.

#### *Art. 19* Überlebender Ehegatte

<sup>1</sup> Der überlebende Ehegatte hat Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente, wenn er beim Tod des Ehegatten:

- a. für den Unterhalt mindestens eines Kindes aufkommen muss; oder
- b. älter als 45 Jahre ist und die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat.

<sup>2</sup> Der überlebende Ehegatte, der keine der Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt, hat Anspruch auf eine einmalige Abfindung in Höhe von drei Jahresrenten.

<sup>3</sup> Der Bundesrat regelt den Anspruch geschiedener Personen auf Hinterlassenenleistungen.

#### *Art. 20a* Weitere begünstigte Personen

<sup>1</sup> Die Vorsorgeeinrichtung kann in ihrem Reglement neben den Anspruchsberechtigten nach den Artikeln 19 und 20 folgende begünstigte Personen für die Hinterlassenenleistungen vorsehen:

- a. natürliche Personen, die vom Versicherten in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit diesem in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;
- b. beim Fehlen von begünstigten Personen nach Buchstabe a: die Kinder des Verstorbenen, welche die Voraussetzungen nach Artikel 20 nicht erfüllen, die Eltern oder die Geschwister;
- c. beim Fehlen von begünstigten Personen nach den Buchstaben a und b: die übrigen gesetzlichen Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens, im Umfang:
  1. der von der versicherten Person einbezahlten Beiträge, oder
  2. von 50 Prozent des Vorsorgekapitals.

<sup>2</sup> Kein Anspruch auf Hinterlassenenleistungen nach Absatz 1 Buchstabe a besteht, wenn die begünstigte Person eine Witwen- oder Witwerrente bezieht.

#### *Art. 21* Höhe der Rente

<sup>1</sup> Beim Tod eines Versicherten beträgt die Witwen- oder Witwerrente 60 Prozent, die Waisenrente 20 Prozent der vollen Invalidenrente, auf die der Versicherte Anspruch gehabt hätte.

<sup>2</sup> Beim Tod einer Person, die eine Alters- oder Invalidenrente bezogen hat, beträgt die Witwen- oder Witwerrente 60 Prozent, die Waisenrente 20 Prozent der zuletzt ausgerichteten Alters- oder Invalidenrente.

#### *Art. 22 Abs. 2, 3 Bst. b und 4*

<sup>2</sup> Der Anspruch auf Leistungen für Witwen und Witwer erlischt mit der Wiederverheiratung oder mit dem Tod der Witwe oder des Witwers.

<sup>3</sup> Der Anspruch auf Leistungen für Waisen erlischt mit dem Tod des Waisen oder mit Vollendung des 18. Altersjahres. Er besteht jedoch bis zur Vollendung des 25. Altersjahres für Kinder:

- b. bis zur Erlangung der Erwerbsfähigkeit, sofern sie zu mindestens 70 Prozent invalid sind.

<sup>4</sup> Befand sich der Versicherte beim Entstehen des Leistungsanspruchs nicht in der leistungspflichtigen Vorsorgeeinrichtung, so ist jene Vorsorgeeinrichtung vorleistungspflichtig, der er zuletzt angehört hat. Steht die leistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung fest, so kann die vorleistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung auf diese Rückgriff nehmen.

*Art. 23*            Leistungsanspruch

Anspruch auf Invalidenleistungen haben Personen, die:

- a. im Sinne der IV zu mindestens 40 Prozent invalid sind und bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, versichert waren;
- b. infolge eines Geburtsgebrechens bei Aufnahme der Erwerbstätigkeit zu mindestens 20 Prozent, aber weniger als 40 Prozent arbeitsunfähig waren und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, auf mindestens 40 Prozent versichert waren;
- c. als Minderjährige invalid (Art. 8 Abs. 2 ATSG<sup>2</sup>) wurden und deshalb bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu mindestens 20 Prozent, aber weniger als 40 Prozent arbeitsunfähig waren und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, auf mindestens 40 Prozent versichert waren.

*Art. 24*            Höhe der Rente

<sup>1</sup> Der Versicherte hat Anspruch auf:

- a. eine volle Invalidenrente, wenn er im Sinne der IV zu mindestens 70 Prozent invalid ist;
- b. eine Dreiviertelsrente, wenn er zu mindestens 60 Prozent invalid ist;
- c. eine halbe Rente, wenn er mindestens zur Hälfte invalid ist;
- d. eine Viertelsrente, wenn er mindestens zu 40 Prozent invalid ist.

<sup>2</sup> Die Invalidenrente wird nach dem gleichen Umwandlungssatz berechnet wie die Altersrente im 65. Altersjahr. Für die Versicherten der Übergangsgeneration gilt der vom Bundesrat nach Buchstabe b der Übergangsbestimmungen der 1. BVG-Revision vom 3. Oktober 2003 festgelegte Umwandlungssatz.

<sup>3</sup> Das der Berechnung zu Grunde liegende Altersguthaben besteht aus:

- a. dem Altersguthaben, das der Versicherte bis zum Beginn des Anspruches auf die Invalidenrente erworben hat;
- b. der Summe der Altersgutschriften für die bis zum ordentlichen Rentenalter fehlenden Jahre, ohne Zinsen.

<sup>4</sup> Diese Altersgutschriften werden auf dem koordinierten Lohn des Versicherten während seines letzten Versicherungsjahres in der Vorsorgeeinrichtung berechnet.

*Art. 26 Abs. 4*

<sup>4</sup> Befindet sich der Versicherte beim Entstehen des Leistungsanspruchs nicht in der leistungspflichtigen Vorsorgeeinrichtung, so ist jene Vorsorgeeinrichtung vorleistungspflichtig, der er zuletzt angehört hat. Steht die leistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung fest, so kann die vorleistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung auf diese Rückgriff nehmen.

*Art. 33 Abs. 2*

<sup>2</sup> Die Vorsorgeeinrichtung regelt die Finanzierung der Mindestleistungen. Sie legt darüber Rechenschaft im Rahmen ihres Jahresberichts ab.

*Art. 34 Abs. 1 Bst. a*

<sup>1</sup> Der Bundesrat regelt die Berechnung der Leistungen in besonderen Fällen, namentlich

- a. wenn das nach Artikel 24 Absatz 4 massgebende Versicherungsjahr nicht vollständig ist oder der Versicherte während dieser Zeit nicht voll erwerbsfähig war;

---

<sup>2</sup> SR 830.1

*Art. 34b* Subrogation

Gegenüber einem Dritten, der für den Versicherungsfall haftet, tritt die Vorsorgeeinrichtung im Zeitpunkt des Ereignisses bis auf die Höhe der gesetzlichen Leistungen in die Ansprüche der versicherten Person, ihrer Hinterlassenen und weiterer Begünstigter nach Artikel 20a ein.

*Art. 35a* Rückerstattung zu Unrecht bezogener Leistungen

<sup>1</sup> Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten. Von der Rückforderung kann abgesehen werden, wenn der Leistungsempfänger gutgläubig war und die Rückforderung zu einer grossen Härte führt.

<sup>2</sup> Der Rückforderungsanspruch verjährt mit Ablauf eines Jahres, nachdem die Vorsorgeeinrichtung davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber mit Ablauf von fünf Jahren seit der Auszahlung der Leistung. Wird der Rückforderungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist festsetzt, so ist diese Frist massgebend.

*Art. 36* Anpassung an die Preisentwicklung

<sup>1</sup> Hinterlassenen- und Invalidenrenten, deren Laufzeit drei Jahre überschritten hat, werden bis zum Erreichen des ordentlichen Rentenalters nach Anordnung des Bundesrates der Preisentwicklung angepasst.

<sup>2</sup> Die Hinterlassenen- und Invalidenrenten, die nicht nach Absatz 1 der Preisentwicklung angepasst werden müssen, sowie die Altersrenten werden entsprechend den finanziellen Möglichkeiten der Vorsorgeeinrichtung der Preisentwicklung angepasst. Das paritätische oder das oberste Organ der Vorsorgeeinrichtung entscheidet jährlich darüber, ob und in welchem Ausmass die Renten angepasst werden.

<sup>3</sup> Die Vorsorgeeinrichtung erläutert in ihrer Jahresrechnung oder in ihrem Jahresbericht die Beschlüsse nach Absatz 2.

*Art. 37* Form der Leistungen

<sup>1</sup> Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenleistungen werden in der Regel als Rente ausgerichtet.

<sup>2</sup> Der Versicherte kann verlangen, dass ihm ein Viertel seines Altersguthabens, das für die Berechnung der tatsächlich bezogenen Altersleistungen (Art. 13 und Art. 13a<sup>3</sup>) massgebend ist, als einmalige Kapitalabfindung ausgerichtet wird.

<sup>3</sup> Die Vorsorgeeinrichtung kann an Stelle der Rente eine Kapitalabfindung ausrichten, wenn die Alters- oder die Invalidenrente weniger als 10 Prozent, die Witwen- oder Witwerrente weniger als 6 Prozent oder die Waisenrente weniger als 2 Prozent der Mindestaltersrente der AHV beträgt.

<sup>4</sup> Die Vorsorgeeinrichtung kann in ihrem Reglement vorsehen, dass:

- a. die Anspruchsberechtigten eine Kapitalabfindung an Stelle einer Alters-, Hinterlassenen- oder Invalidenrente wählen können;
- b. die Anspruchsberechtigten eine bestimmte Frist für die Geltendmachung der Kapitalabfindung einhalten müssen.

<sup>5</sup> Ist der Versicherte verheiratet, so ist die Auszahlung der Kapitalabfindung nach den Absätzen 2 und 4 nur zulässig, wenn sein Ehegatte schriftlich zustimmt. Kann er die Zustimmung nicht einholen oder wird sie ihm verweigert, so kann er das Gericht anrufen.

---

<sup>3</sup> Artikel 13a tritt mit der 11. AHV-Revision vom 3. Oktober 2003 in Kraft.

#### Art. 41 Verjährung von Ansprüchen und Aufbewahrung von Vorsorgeunterlagen

<sup>1</sup> Die Leistungsansprüche verjähren nicht, sofern die Versicherten im Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Vorsorgeeinrichtung nicht verlassen haben.

<sup>2</sup> Forderungen auf periodische Beiträge und Leistungen verjähren nach fünf, andere nach zehn Jahren. Die Artikel 129–142 des Obligationenrechts<sup>4</sup> sind anwendbar.

<sup>3</sup> Guthaben, welche auf Freizügigkeitskonten oder -policen nach Artikel 10 der Freizügigkeitsverordnung vom 3. Oktober 1994<sup>5</sup> angelegt sind, werden nach Ablauf von zehn Jahren ab dem ordentlichen Rücktrittsalter (Art. 13) an den Sicherheitsfonds überwiesen; dieser verwendet sie zur Finanzierung der Zentralstelle 2. Säule.

<sup>4</sup> Wenn es nicht möglich ist, das genaue Geburtsdatum des Versicherten zu ermitteln, werden diejenigen Freizügigkeitsguthaben, für welche bei den Einrichtungen, die sie verwalten, während zehn Jahren keine Nachrichten des Versicherten oder von dessen Erben eingegangen sind, bis ins Jahr 2010 von diesen Einrichtungen weiter verwaltet. Danach werden sie ebenfalls an den Sicherheitsfonds überwiesen; dieser verwendet sie entsprechend Absatz 3.

<sup>5</sup> Der Sicherheitsfonds erfüllt Ansprüche auf nach den Absätzen 3 und 4 an ihn überwiesene Guthaben, sofern deren Bestand vom Versicherten oder von dessen Erben nachgewiesen wird.

<sup>6</sup> Ansprüche, die nicht nach Absatz 5 geltend gemacht werden, verjähren, wenn der Versicherte sein 100. Altersjahr vollendet hat oder vollendet hätte.

<sup>7</sup> Die Absätze 1–6 sind auch auf Verpflichtungen aus Verträgen zwischen Vorsorgeeinrichtungen und Versicherungsgesellschaften, welche der Versicherungsaufsicht unterstellt sind, anwendbar.

<sup>8</sup> Der Bundesrat erlässt Bestimmungen über die Aufbewahrung von Vorsorgeunterlagen im Hinblick auf die Geltendmachung von Ansprüchen der Versicherten.

#### Art. 46 Abs. 1

<sup>1</sup> Der nicht obligatorisch versicherte Arbeitnehmer, der im Dienste mehrerer Arbeitgeber steht und dessen gesamter Jahreslohn 18 990 Franken übersteigt, kann sich entweder bei der Auffangeinrichtung oder bei der Vorsorgeeinrichtung, der einer seiner Arbeitgeber angeschlossen ist, freiwillig versichern lassen, sofern deren reglementarische Bestimmungen es vorsehen.

#### Art. 48 Abs. 3

<sup>3</sup> Eine Vorsorgeeinrichtung wird aus dem Register gestrichen, wenn sie:

- a. die gesetzlichen Voraussetzungen zur Registrierung nicht mehr erfüllt und innerhalb der von der Aufsichtsbehörde gesetzten Frist die erforderlichen Anpassungen nicht vornimmt;
- b. auf die weitere Registrierung verzichtet.

#### Art. 49 Selbstständigkeitsbereich

<sup>1</sup> Die Vorsorgeeinrichtungen sind im Rahmen dieses Gesetzes in der Gestaltung ihrer Leistungen, in deren Finanzierung und in ihrer Organisation frei. Sie können im Reglement vorsehen, dass Leistungen, die über die gesetzlichen Mindestbestimmungen hinausgehen, nur bis zum Erreichen des Rentenalters ausgerichtet werden.

<sup>2</sup> Gewährt eine Vorsorgeeinrichtung mehr als die Mindestleistungen, so gelten für die weiter gehende Vorsorge die Vorschriften über:

2. die zusätzlichen Einkäufe für den Vorbezug der Altersleistung (Art. 13a Abs.8<sup>6</sup>),

---

<sup>4</sup> SR 220

<sup>5</sup> SR 831.425

<sup>6</sup> Artikel 13a tritt mit der 11. AHV-Revision vom 3. Oktober 2003 in Kraft.

3. die Begünstigten bei Hinterlassenenleistungen (Art. 20a),
4. die Rückerstattung zu Unrecht bezogener Leistungen (Art. 35a),
5. die Anpassung an die Preisentwicklung (Art. 36 Abs. 2 und 3),
6. die Verjährung von Ansprüchen und die Aufbewahrung von Vorsorgeunterlagen (Art. 41),
10. die Interessenkonflikte (Art. 53a),
11. die Teil- oder Gesamtliquidation (Art. 53b–53d),
15. die Gebühren (Art. 63a),
18. die Rückstellungen (Art. 65b),

*Art. 52*            Verantwortlichkeit

<sup>1</sup> Alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder Kontrolle der Vorsorgeeinrichtung betrauten Personen sind für den Schaden verantwortlich, den sie ihr absichtlich oder fahrlässig zufügen.

<sup>2</sup> Der Anspruch auf Schadenersatz gegen die nach den vorstehenden Bestimmungen verantwortlichen Organe verjährt in fünf Jahren von dem Tage an, an dem der Geschädigte Kenntnis vom Schaden und von der Person des Ersatzpflichtigen erlangt hat, auf jeden Fall aber in zehn Jahren, vom Tag der schädigenden Handlungen an gerechnet.

<sup>3</sup> Wer als Organ einer Vorsorgeeinrichtung schadenersatzpflichtig wird, hat die übrigen regresspflichtigen Organe zu informieren. Die fünfjährige Verjährungsfrist für die Geltendmachung von Regressansprüchen nach diesem Absatz beginnt mit dem Zeitpunkt der Leistung von Schadenersatz.

*Art. 53 Abs. 1<sup>bis</sup> und 5*

<sup>1bis</sup> Für die Haftung der Kontrollstelle gelten die Bestimmungen des Aktienrechts über die Revisionsstelle sinngemäss.

<sup>5</sup> Die Kontrollstelle überwacht die Einhaltung der Loyalität in der Vermögensverwaltung.

*Art. 53a*            Ausführungsbestimmungen des Bundesrates

Der Bundesrat erlässt Bestimmungen:

- a. zur Vermeidung von Interessenkonflikten zwischen den Destinatären und Personen, welche mit der Vermögensverwaltung betraut sind;
- b. über die Anforderungen, welche Personen erfüllen müssen, die mit der Anlage und Verwaltung von Vorsorgevermögen betraut sind;
- c. über die Offenlegung von Vermögensvorteilen dieser Personen, welche sie in Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für die Vorsorgeeinrichtungen erzielt haben.

*Art. 53b*            Teilliquidation

<sup>1</sup> Die Vorsorgeeinrichtungen regeln in ihren Reglementen die Voraussetzungen und das Verfahren zur Teilliquidation. Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation sind vermutungsweise erfüllt, wenn:

- a. eine erhebliche Verminderung der Belegschaft erfolgt;
- b. eine Unternehmung restrukturiert wird;
- c. der Anschlussvertrag aufgelöst wird.

<sup>2</sup> Die reglementarischen Vorschriften über die Voraussetzungen und das Verfahren zur Teilliquidation müssen von der Aufsichtsbehörde genehmigt werden.

*Art. 53c* Gesamtliquidation

Bei der Aufhebung von Vorsorgeeinrichtungen (Gesamtliquidation) entscheidet die Aufsichtsbehörde, ob die Voraussetzungen und das Verfahren erfüllt sind, und genehmigt den Verteilungsplan.

*Art. 53d* Verfahren bei Teil- oder Gesamtliquidation

<sup>1</sup> Die Teil- und Gesamtliquidation der Vorsorgeeinrichtung muss unter Berücksichtigung des Gleichbehandlungsgrundsatzes und nach fachlich anerkannten Grundsätzen durchgeführt werden. Der Bundesrat bezeichnet diese Grundsätze.

<sup>2</sup> Zur Berechnung der freien Mittel ist das Vermögen zu Veräusserungswerten einzusetzen.

<sup>3</sup> Vorsorgeeinrichtungen, die sich an den Grundsatz der Bilanzierung in geschlossener Kasse halten müssen, dürfen versicherungstechnische Fehlbeträge anteilmässig abziehen, sofern dadurch nicht das Altersguthaben (Art. 15) geschmälert wird.

<sup>4</sup> Das paritätisch besetzte Organ oder das zuständige Organ legt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und des Reglements fest:

- a. den genauen Zeitpunkt;
- b. die freien Mittel und den zu verteilenden Anteil;
- c. den Fehlbetrag und dessen Zuweisung;
- d. den Verteilungsplan.

<sup>5</sup> Die Vorsorgeeinrichtung muss die Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner über die Teil- oder Gesamtliquidation rechtzeitig und vollständig informieren. Sie muss ihnen namentlich Einsicht in die Verteilungspläne gewähren.

<sup>6</sup> Die Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner haben das Recht, die Voraussetzungen, das Verfahren und den Verteilungsplan bei der zuständigen Aufsichtsbehörde überprüfen und entscheiden zu lassen. Eine Beschwerde gegen den Entscheid der Aufsichtsbehörde hat nur aufschiebende Wirkung, wenn der Präsident der Beschwerdekommision dies von Amtes wegen oder auf Begehren des Beschwerdeführers verfügt. Wird keine aufschiebende Wirkung erteilt, so wirkt der Entscheid der Beschwerdekommision nur zu Gunsten oder zu Lasten des Beschwerdeführers. Im Übrigen gilt Artikel 74.

*Art. 56 Abs. 1 Bst. h und 2*

<sup>1</sup> Der Sicherheitsfonds:

- h. entschädigt die Ausgleichskasse der AHV für die Kosten, die ihr auf Grund ihrer Tätigkeit nach Artikel 11 entstehen und nicht auf den Verursacher überwältzt werden können.

<sup>2</sup> *Betrifft nur den italienischen Text.*

*Art. 56a Abs. 1*

<sup>1</sup> Gegenüber Personen, die für die Zahlungsunfähigkeit der Vorsorgeeinrichtung oder des Versichertenkollektivs ein Verschulden trifft, kann der Sicherheitsfonds im Zeitpunkt der Sicherstellung im Umfang der sichergestellten Leistungen in die Ansprüche der Vorsorgeeinrichtung eintreten.

*Art. 59 Abs. 4*

<sup>4</sup> Zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen kann der Bund dem Sicherheitsfonds zur Finanzierung von Insolvenzleistungen gemäss Artikel 56 Absatz 1 Buchstaben b, c und d Darlehen zu marktconformen Bedingungen gewähren. Die Gewährung dieser Darlehen kann an Bedingungen geknüpft werden.

*Art. 60 Abs. 2bis*

<sup>2bis</sup> Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Absatz 2 Buchstaben a und b und Artikel 12 Absatz 2 kann die Auffangeinrichtung Verfügungen erlassen. Diese sind vollstreckbaren Urteilen im Sinne von Artikel 80 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889<sup>7</sup> über Schuldbetreibung und Konkurs gleichgestellt.

*Art. 61 Abs. 1 und 2*

<sup>1</sup> Jeder Kanton bezeichnet eine Behörde, welche die Vorsorgeeinrichtungen sowie die Einrichtungen, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen, mit Sitz auf seinem Gebiet beaufsichtigt.

<sup>2</sup> Der Bundesrat legt fest, unter welchen Voraussetzungen Vorsorgeeinrichtungen sowie Einrichtungen, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen, der Aufsicht des Bundes unterstehen.

*Art. 63a*            **Gebühren**

<sup>1</sup> Die Aufsichtsbehörde des Bundes erhebt von den ihrer Aufsicht unterstellten Einrichtungen zur Deckung der Aufsichtskosten:

- a. eine jährliche Aufsichtsgebühr;
- b. Gebühren für Verfügungen und Dienstleistungen.

<sup>2</sup> Die Aufsichtsgebühr wird bei Vorsorgeeinrichtungen auf der Basis der Summe der per 31. Dezember berechneten reglementarischen Austrittsleistungen aller Versicherten nach Artikel 2 FZG<sup>8</sup>, bei den Annexeinrichtungen auf der Basis des Vermögens und gegebenenfalls der Anzahl Sondervermögen bemessen.

<sup>3</sup> Der Bundesrat bestimmt die anrechenbaren Aufsichtskosten und legt den Gebührentarif fest.

*Art. 65b*            **Ausführungsbestimmungen des Bundesrates**

Der Bundesrat erlässt Mindestvorschriften über die Errichtung:

- a. der Rückstellungen für die versicherungstechnischen Risiken;
- b. anderer Rückstellungen, die der Sicherung der Finanzierung dienen;
- c. der Schwankungsreserven.

*Art. 66 Abs. 4*

<sup>4</sup> Er überweist die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge bis spätestens zum Ende des ersten Monats nach dem Kalender- oder Versicherungsjahr, für das die Beiträge geschuldet sind, an die Vorsorgeeinrichtung.

*Art. 70*

*Aufgehoben*

*Art. 71 Abs. 2*

<sup>2</sup> Die Verpfändung oder Belastung von Ansprüchen einer Vorsorgeeinrichtung aus Kollektivlebensversicherungsvertrag oder aus Rückversicherungsvertrag ist nicht zulässig.

---

<sup>7</sup> SR 281.1  
<sup>8</sup> SR 831.42

### *Art. 73 Sachüberschrift und Abs. 1*

#### Streitigkeiten und Verantwortlichkeitsansprüche

<sup>1</sup> Jeder Kanton bezeichnet ein Gericht, das als letzte kantonale Instanz über Streitigkeiten zwischen Vorsorgeeinrichtungen, Arbeitgebern und Anspruchsberechtigten entscheidet. Dieses Gericht entscheidet auch über:

- a. Streitigkeiten mit Einrichtungen, welche der Erhaltung der Vorsorge im Sinne der Artikel 4 Absatz 1 und 26 Absatz 1 FZG<sup>9</sup> dienen;
- b. Streitigkeiten mit Einrichtungen, welche sich aus der Anwendung von Artikel 82 Absatz 2 ergeben;
- c. Verantwortlichkeitsansprüche nach Artikel 52;
- d. den Rückgriff nach Artikel 56a Absatz 1.

### *Art. 74 Abs. 2 Bst. c sowie Abs. 3*

<sup>2</sup> Diese beurteilt Beschwerden gegen:

- c. Verfügungen der Auffangeinrichtung;

<sup>3</sup> Das Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968<sup>10</sup> über das Verwaltungsverfahren ist auf das Verfahren vor der Beschwerdekommision anwendbar; im Gegensatz zu dessen Artikel 63 ist das Verfahren gegen Entscheidungen gestützt auf Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe e des vorliegenden Gesetzes für die Versicherten in der Regel kostenlos.

### *Art. 75 Ziff. 1 viertes Lemma*

wird mit Haft oder mit Busse bis zu 10 000 Franken bestraft, sofern nicht ein mit schwererer Strafe bedrohtes Vergehen des Strafgesetzbuches<sup>11</sup> vorliegt.

### *Art. 76 drittes und sechstes Lemma*

wer als Arbeitgeber einem Arbeitnehmer Beiträge vom Lohn abzieht und sie dem vorgesehenen Zweck entfremdet,

...

wird, sofern nicht ein mit schwererer Strafe bedrohtes Vergehen oder Verbrechen des Strafgesetzbuches<sup>12</sup> vorliegt, mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Busse bis zu 30 000 Franken bestraft.

### *Art. 77 Abs. 4*

<sup>4</sup> Fällt eine Busse von höchstens 4000 Franken in Betracht und würde die Ermittlung der nach den Absätzen 1–3 strafbaren Personen Untersuchungsmassnahmen bedingen, die im Hinblick auf die verwirkte Strafe unverhältnismässig wären, so kann von einer Verfolgung dieser Personen Umgang genommen und an ihrer Stelle die juristische Person, die Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft oder die Einzelfirma zur Bezahlung der Busse verurteilt werden.

### *Art. 79 Abs. 1 erster Satz*

<sup>1</sup> Wer einer Verfügung der zuständigen Aufsichtsbehörde trotz Mahnung und Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels innert nützlicher Frist nicht nachkommt, wird von der Aufsichtsbehörde mit einer Ordnungsbusse bis zu 4000 Franken bestraft. ...

---

<sup>9</sup> SR 831.42

<sup>10</sup> SR 172.021

<sup>11</sup> SR 311.0

<sup>12</sup> SR 311.0

*Art. 86b Abs. 1, 3 und 4* Information der Versicherten

<sup>1</sup> Die Vorsorgeeinrichtung muss ihre Versicherten jährlich in geeigneter Form informieren über:

- a. die Leistungsansprüche, den koordinierten Lohn, den Beitragssatz und das Altersguthaben;
- b. die Organisation und die Finanzierung;
- c. die Mitglieder des paritätisch besetzten Organs nach Artikel 51.

<sup>3</sup> Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen haben das paritätisch besetzte Organ auf Anfrage hin über Beitragsausstände des Arbeitgebers zu orientieren. Die Vorsorgeeinrichtung muss das paritätisch besetzte Organ von sich aus orientieren, wenn reglementarische Beiträge innert drei Monaten nach dem vereinbarten Fälligkeitstermin noch nicht überwiesen worden sind.

<sup>4</sup> Artikel 75 ist anwendbar.

## **Siebenter Teil: Verhältnis zum europäischen Recht**

*Art. 89a* Geltungsbereich

<sup>1</sup> Für Arbeitnehmer und Selbständigerwerbende, für welche die Rechtsvorschriften der Schweiz oder eines oder mehrerer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der sozialen Sicherheit gelten oder galten, soweit sie Staatsangehörige der Schweiz oder eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft sind oder als Staatenlose oder Flüchtlinge in der Schweiz oder im Gebiet eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft wohnen, sowie für deren Familienangehörige gelten in Bezug auf Leistungen im Anwendungsbereich dieses Gesetzes auch die Bestimmungen des Abkommens vom 21. Juni 1999<sup>13</sup> zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (Freizügigkeitsabkommen) betreffend die Koordinierung der Systeme der Sozialen Sicherheit.

<sup>2</sup> Für Arbeitnehmer und Selbständigerwerbende, für welche die Rechtsvorschriften der Schweiz, Islands, Liechtensteins oder Norwegens im Bereich der sozialen Sicherheit gelten oder galten, soweit sie Staatsangehörige der Schweiz oder Islands, Liechtensteins oder Norwegens sind oder als Staatenlose oder Flüchtlinge in der Schweiz oder im Gebiet Islands, Liechtensteins oder Norwegens wohnen, sowie für deren Familienangehörige gelten in Bezug auf Leistungen im Anwendungsbereich dieses Gesetzes auch die Bestimmungen des Abkommens vom 21. Juni 2001<sup>14</sup> zur Änderung des Übereinkommens vom 4. Januar 1960 zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (revidiertes EFTA-Abkommen) betreffend die Koordinierung der Systeme der Sozialen Sicherheit.

*Art. 89b* Gleichbehandlung

<sup>1</sup> Personen, die in der Schweiz oder im Gebiete eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft wohnen und für die Artikel 89a Absatz 1 gilt, haben, soweit das Freizügigkeitsabkommen<sup>15</sup> nichts anderes vorsieht, die gleichen Rechte und Pflichten auf Grund dieses Gesetzes wie Schweizer Staatsangehörige.

<sup>2</sup> Personen, die in der Schweiz, Island, Liechtenstein oder Norwegen wohnen und für die Artikel 89a Absatz 2 gilt, haben, soweit das revidierte EFTA-Abkommen<sup>16</sup> nichts anderes vorsieht, die gleichen Rechte und Pflichten auf Grund dieses Gesetzes wie Schweizer Staatsangehörige.

---

<sup>13</sup> SR 0.142.112.681

<sup>14</sup> SR 0.632.31

<sup>15</sup> SR 0.142.112.681

<sup>16</sup> SR 0.632.31

*Art. 89c*      Verbot von Wohnortsklauseln

Der Anspruch auf Geldleistungen, der nach diesem Gesetz besteht, darf:

- a. soweit das Freizügigkeitsabkommen<sup>17</sup> nichts anderes vorsieht, nicht deshalb gekürzt, geändert, zum Ruhen gebracht, entzogen oder beschlagnahmt werden, weil die berechnete Person im Gebiet eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft wohnt;
- b. soweit das revidierte EFTA-Abkommen<sup>18</sup> nichts anderes vorsieht, nicht deshalb gekürzt, geändert, zum Ruhen gebracht, entzogen oder beschlagnahmt werden, weil die berechnete Person im Gebiet von Island, Liechtenstein oder Norwegen wohnt.

*Art. 89d*      Leistungsberechnung

Leistungsansprüche im Anwendungsbereich dieses Gesetzes werden ausschliesslich auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes festgestellt.

*Art. 97 Abs. 1<sup>bis</sup>*

<sup>1bis</sup> Der Bundesrat erlässt Vorschriften über die Durchführung von Erhebungen und die Veröffentlichung von Informationen, die der Kontrolle über die Anwendung sowie der Evaluation über die Wirkung dieses Gesetzes dienen. Dabei sind insbesondere die Organisation und die Finanzierung der Vorsorgeeinrichtungen, die Leistungen und deren Empfänger sowie der Beitrag der beruflichen Vorsorge an die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung zu analysieren.

**Übergangsbestimmungen der Änderung vom 3. Oktober 2003 (1. BVG-Revision)**

*a. Laufende Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenrenten*

<sup>1</sup> Für Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenrenten, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gesetzesänderung laufen, gilt für den Umwandlungssatz weiterhin das bisherige Recht.

<sup>2</sup> Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenrenten, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gesetzesänderung laufen, werden nach Artikel 36 der Preisentwicklung angepasst.

<sup>3</sup> Artikel 21 Absatz 2 findet auch Anwendung auf Witwen- und Witwerrenten sowie Waisenrenten, die beim Tod einer versicherten Person entstehen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gesetzesänderung bereits eine Alters- oder Invalidenrente bezieht.

*b. Mindestumwandlungssatz*

<sup>1</sup> Der Bundesrat legt den Mindestumwandlungssatz fest für die Versicherten derjenigen Jahrgänge, die innerhalb von zehn Jahren nach Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung das ordentliche Rentenalter erreichen. Er senkt ihn dabei ab, bis 6,8 Prozent erreicht sind.

<sup>2</sup> Solange für Frau und Mann verschiedene ordentliche Rentenalter gelten, kann auch der Mindestumwandlungssatz pro Jahr verschieden sein.

<sup>3</sup> Der Bundesrat regelt für die Invalidenrenten:

- a. die Berechnung der Altersgutschriften und des koordinierten Lohnes für die nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gesetzesänderung fehlenden Jahre;
- b. den anwendbaren Mindestumwandlungssatz.

---

<sup>17</sup> SR 0.142.112.681

<sup>18</sup> SR 0.632.31

### c. Altersgutschriften

Für die Berechnung der Altersgutschriften gilt der Ansatz von 18 Prozent für folgende Rentenalter der Frauen:

| Jahre nach Inkrafttreten | Rentenalter der Frau |
|--------------------------|----------------------|
| weniger als 2            | 63                   |
| ab 2, aber weniger als 6 | 64                   |
| ab 6                     | 65                   |

### d. Deckungslücken

Der Sicherheitsfonds schliesst innerhalb von fünf Jahren seit Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung den Vorsorgeeinrichtungen nach Artikel 1 Absatz 2 FZG<sup>19</sup> eine Deckungslücke, die ihnen durch die Anwendung dieser Gesetzesänderung entstanden ist und die auf Grund der besonderen finanziellen Struktur der Vorsorgeeinrichtung nicht anderweitig gedeckt werden kann.

### e. Koordination mit der 11. AHV-Revision

Der Bundesrat nimmt bei der Erhöhung des ordentlichen Rentenalters der Frauen (Art. 13), dem Umwandlungssatz (Art. 14 und Übergangsbestimmung Bst. b) und den Altersgutschriftensätzen (Art. 16) die Anpassungen vor, die durch das Inkrafttreten der 11. AHV-Revision auf einen späteren Zeitpunkt als auf den 1. Januar 2003 notwendig geworden sind, und wird die notwendigen Anpassungen vornehmen, falls der Anspruch der Frauen auf Altersleistungen mit dem 65. Altersjahr nicht im Jahr 2009 entsteht.

### f. Invalidenrenten

<sup>1</sup> Die Invalidenrenten, die vor dem Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung zu laufen begonnen haben, unterstehen dem bisherigen Recht.

<sup>2</sup> Während zwei Jahren ab dem Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung unterstehen die Invalidenrenten noch dem Recht, das nach Artikel 24 in der Fassung vom 25. Juni 1982<sup>20</sup> galt.

<sup>3</sup> Sinkt der Invaliditätsgrad bei der Revision einer laufenden Rente, so ist auf diese noch das bisherige Recht anwendbar.

<sup>4</sup> Die Dreiviertels-Invalidenrenten werden erst nach dem Inkrafttreten der 4. IVG-Revision vom 21. März 2003<sup>21</sup> eingeführt.

<sup>5</sup> Renten, die nach dem Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung entstehen und die gestützt auf Absatz 4 noch als ganze Renten entstehen, werden bei Inkrafttreten der 4. IVG-Revision in dem Mass in Dreiviertelsrenten umgewandelt, als sie auch in der Invalidenversicherung zu Dreiviertelsrenten werden.

## Übergangsbestimmung

Tritt die 11. AHV-Revision vor oder gleichzeitig mit dieser Gesetzesänderung in Kraft, so gilt Artikel 14 Absatz 1 in der Fassung der 11. AHV-Revision vom 3. Oktober 2003.

---

<sup>19</sup> SR 831.42

<sup>20</sup> AS 1983 797

<sup>21</sup> SR 831.20; AS ... (BBl 2003 2745)

## **b. Zivilgesetzbuch<sup>22</sup>**

*Art. 89<sup>bis</sup> Abs. 6*

<sup>6</sup> Für Personalfürsorgestiftungen, die auf dem Gebiet der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge tätig sind, gelten überdies die folgenden Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982<sup>23</sup> über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge über:

2. die zusätzlichen Einkäufe für den Vorbezug der Altersleistung (Art. 13a Abs. 8<sup>24</sup>),
3. die Begünstigten bei Hinterlassenenleistungen (Art. 20a),
4. die Anpassung der reglementarischen Leistungen an die Preisentwicklung (Art. 36 Abs. 2 und 3),
5. die Verjährung von Ansprüchen und die Aufbewahrung von Vorsorgeunterlagen (Art. 41),
8. die Interessenkonflikte (Art. 53a),
9. die Teil- oder Gesamtliquidation (Art. 53b–53d),
13. die Gebühren (Art. 63a),
16. die Rückstellungen (Art. 65b),

## **c. Obligationenrecht<sup>25</sup>**

*Art. 331 Abs. 3*

<sup>3</sup> Hat der Arbeitnehmer Beiträge an eine Vorsorgeeinrichtung zu leisten, so ist der Arbeitgeber verpflichtet, zur gleichen Zeit mindestens gleich hohe Beiträge wie die gesamten Beiträge aller Arbeitnehmer zu entrichten; er erbringt seine Beiträge aus eigenen Mitteln oder aus Beitragsreserven der Vorsorgeeinrichtung, die von ihm vorgängig hierfür geüfnet worden und gesondert ausgewiesen sind. Der Arbeitgeber muss den vom Lohn des Arbeitnehmers abgezogenen Beitragsanteil zusammen mit seinem Beitragsanteil spätestens am Ende des ersten Monats nach dem Kalender- oder Versicherungsjahr, für das die Beiträge geschuldet sind, an die Vorsorgeeinrichtung überweisen.

## **d. Freizügigkeitsgesetz vom 17. Dezember 1993<sup>26</sup>**

*Art. 2 Abs. 3 und 4*

<sup>3</sup> Die Austrittsleistung wird fällig mit dem Austritt aus der Vorsorgeeinrichtung. Ab diesem Zeitpunkt ist sie nach Artikel 15 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982<sup>27</sup> über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) zu verzinsen.

<sup>4</sup> Überweist die Vorsorgeeinrichtung die fällige Austrittsleistung nicht innert 30 Tagen, nachdem sie die notwendigen Angaben erhalten hat, so ist ab Ende dieser Frist ein Verzugszins nach Artikel 26 Absatz 2 zu bezahlen.

*Art. 4 Abs. 2*

<sup>2</sup> Bleibt diese Mitteilung aus, so hat die Vorsorgeeinrichtung frühestens sechs Monate, spätestens aber zwei Jahre nach dem Freizügigkeitsfall die Austrittsleistung samt Zins der Auffangeinrichtung (Art. 60 BVG<sup>28</sup>) zu überweisen.

---

<sup>22</sup> RS 210

<sup>23</sup> SR 831.40

<sup>24</sup> Artikel 13a tritt mit der 11. AHV-Revision vom 3. Oktober 2003 in Kraft.

<sup>25</sup> SR 220

<sup>26</sup> SR 831.42

<sup>27</sup> SR 831.40; AS 2004 1677

<sup>28</sup> SR 831.40; AS 2004 1677

*Art. 5 Abs. 1 Bst. a*

<sup>1</sup> Versicherte können die Barauszahlung der Austrittsleistung verlangen, wenn:

- a. sie die Schweiz endgültig verlassen; vorbehalten bleibt Artikel 25f;

*Art. 5a*

*Aufgehoben*

*Art. 10 Abs. 1*

*Betrifft nur den französischen Text.*

*Art. 17 Abs. 3*

<sup>3</sup> Sofern das Reglement diesen Abzug in Beitragsprozenten vorsieht, können auch im Reglement vorgesehene Aufwendungen zur Finanzierung der Anpassung der laufenden Renten an die Preisentwicklung nach Artikel 36 BVG<sup>29</sup> sowie der Mindestleistungen für Versicherungsfälle während der Übergangszeit nach Artikel 33 BVG von den Beiträgen der versicherten Person abgezogen werden.

*Art. 23*            Teil- oder Gesamtliquidation

<sup>1</sup> Bei einer Teil- oder Gesamtliquidation der Vorsorgeeinrichtung besteht neben dem Anspruch auf die Austrittsleistung ein individueller oder kollektiver Anspruch auf freie Mittel.

<sup>2</sup> Die Teil- oder Gesamtliquidation richtet sich nach den Artikeln 53b–53d BVG<sup>30</sup>.

*Art. 24 Abs. 1*

<sup>1</sup> Die Vorsorgeeinrichtung hat dem Versicherten jährlich die reglementarische Austrittsleistung nach Artikel 2 mitzuteilen.

## **6b. Abschnitt: Verjährung von Ansprüchen und Aufbewahrung von Vorsorgeunterlagen**

*Art. 24g*

Für die Verjährung von Ansprüchen und die Aufbewahrung von Vorsorgeunterlagen gilt Artikel 41 BVG<sup>31</sup> sinngemäss.

## **8. Abschnitt: Verhältnis zum europäischen Recht**

*Art. 25b*            Geltungsbereich

<sup>1</sup> Für Arbeitnehmer und Selbständigerwerbende, für welche die Rechtsvorschriften der Schweiz oder eines oder mehrerer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der sozialen Sicherheit gelten oder galten, soweit sie Staatsangehörige der Schweiz oder eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft sind oder als Staatenlose oder Flüchtlinge in der Schweiz oder im Gebiet eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft wohnen, sowie für deren Familienangehörige gelten in Bezug auf Leistungen im Anwendungsbereich dieses Gesetzes auch die Bestimmungen des Abkommens vom 21. Juni 1999<sup>32</sup> zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft sowie ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (Freizügigkeitsabkommen) betreffend die Koordinierung der Systeme der Sozialen Sicherheit.

---

<sup>29</sup> SR 831.40; AS 2004 1677

<sup>30</sup> SR 831.40; AS 2004 1677

<sup>31</sup> SR 831.40; AS 2004 1677

<sup>32</sup> SR 0.142.112.681

<sup>2</sup> Für Arbeitnehmer und Selbständigerwerbende, für welche die Rechtsvorschriften der Schweiz, Islands, Liechtensteins oder Norwegens im Bereich der sozialen Sicherheit gelten oder galten, soweit sie Staatsangehörige der Schweiz oder Islands, Liechtensteins oder Norwegens sind oder als Staatenlose oder Flüchtlinge in der Schweiz oder im Gebiet Islands, Liechtensteins oder Norwegens wohnen, sowie für deren Familienangehörige gelten in Bezug auf Leistungen im Anwendungsbereich dieses Gesetzes auch die Bestimmungen des Abkommens vom 21. Juni 2001<sup>33</sup> zur Änderung des Übereinkommens vom 4. Januar 1960 zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (revidiertes EFTA-Abkommen) betreffend die Koordinierung der Systeme der Sozialen Sicherheit.

*Art. 25c* Gleichbehandlung

<sup>1</sup> Personen, die in der Schweiz oder im Gebiet eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft wohnen und für die Artikel 25b Absatz 1 gilt, haben, soweit das Freizügigkeitsabkommen<sup>34</sup> nichts anderes vorsieht, die gleichen Rechte und Pflichten auf Grund dieses Gesetzes wie Schweizer Staatsangehörige.

<sup>2</sup> Personen, die in der Schweiz, Island, Liechtenstein oder Norwegen wohnen und für die Artikel 25b Absatz 2 gilt, haben, soweit das revidierte EFTA-Abkommen<sup>35</sup> nichts anderes vorsieht, die gleichen Rechte und Pflichten auf Grund dieses Gesetzes wie Schweizer Staatsangehörige.

*Art. 25d* Verbot von Wohnortsklauseln

Der Anspruch auf Geldleistungen, der nach diesem Gesetz besteht, darf:

- a. soweit das Freizügigkeitsabkommen<sup>36</sup> nichts anderes vorsieht, nicht deshalb gekürzt, geändert, zum Ruhen gebracht, entzogen oder beschlagnahmt werden, weil die berechtigte Person im Gebiet eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft wohnt;
- b. soweit das revidierte EFTA-Abkommen<sup>37</sup> nichts anderes vorsieht, nicht deshalb gekürzt, geändert, zum Ruhen gebracht, entzogen oder beschlagnahmt werden, weil die berechtigte Person im Gebiet von Island, Liechtenstein oder Norwegen wohnt.

*Art. 25e* Leistungsberechnung

Leistungsansprüche im Anwendungsbereich dieses Gesetzes werden ausschliesslich auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes festgestellt.

*Art. 25f* Einschränkung von Barauszahlungen in die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, nach Island, Liechtenstein oder Norwegen

<sup>1</sup> Versicherte können die Barauszahlung nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a im Umfang des bis zum Austritt aus der Vorsorgeeinrichtung erworbenen Altersguthabens nach Artikel 15 BVG<sup>38</sup> nicht verlangen, wenn sie:

- a. nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft für die Risiken Alter, Tod und Invalidität weiterhin obligatorisch versichert sind;
- b. nach den isländischen oder norwegischen Rechtsvorschriften für die Risiken Alter, Tod und Invalidität weiterhin obligatorisch versichert sind;
- c. in Liechtenstein wohnen.

<sup>2</sup> Absatz 1 Buchstabe a tritt fünf Jahre nach Inkrafttreten des Freizügigkeitsabkommens<sup>39</sup> in Kraft.

<sup>3</sup> Absatz 1 Buchstabe b tritt fünf Jahre nach Inkrafttreten des revidierten EFTA-Abkommens<sup>40</sup> in Kraft.

---

<sup>33</sup> SR 0.632.31

<sup>34</sup> SR 0.142.112.681

<sup>35</sup> SR 0.632.31

<sup>36</sup> SR 0.142.112.681

<sup>37</sup> SR 0.632.31

<sup>38</sup> SR 831.40; AS 2004 1677

<sup>39</sup> SR 0.142.112.681

<sup>40</sup> SR 0.632.31

## **e. Versicherungsaufsichtsgesetz vom 23. Juni 1978<sup>41</sup>**

*Art. 4 Abs. 1 Bst. c<sup>bis</sup>*

<sup>1</sup> Von der Aufsicht ausgenommen sind:

<sup>c<sup>bis</sup></sup>, die Personalversicherungseinrichtungen von beruflichen oder zwischenberuflichen Verbänden oder ähnlichen Institutionen, wenn diese die Versicherung nur als Nebenaufgabe betreiben; diese Personalversicherungseinrichtungen müssen im Register für die berufliche Vorsorge (Art. 48 Abs. 1 des BG vom 25. Juni 1982<sup>42</sup> über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, BVG) eingetragen sein, wenn es sich nicht um Personalfürsorgestiftungen handelt, die auf dem Gebiet der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge tätig sind;

*Art. 47 Abs. 1 zweiter Satz*

<sup>1</sup> ... Vorbehalten bleibt Artikel 73 Absatz 1 BVG<sup>43</sup>.

---

<sup>41</sup> SR 961.01

<sup>42</sup> SR 831.40; AS 2004 1677

<sup>43</sup> SR 831.40; AS 2004 1677

## II. Verordnungen

### a. BVV 2

*Art. 1 Abs. 1 Bst. d*

<sup>1</sup> Folgende Arbeitnehmer sind der obligatorischen Versicherung nicht unterstellt:

- d. Personen, die im Sinne der IV zu mindestens 70 Prozent invalid sind;

*Art. 2*                      **Personalverleih**

(Art. 2 Abs. 4 BVG)

Arbeitnehmer, welche im Rahmen eines Personalverleihs gemäss dem Bundesgesetz vom 6. Oktober 1989<sup>44</sup> über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih in einem Einsatzbetrieb beschäftigt sind, gelten als Angestellte des verleihenden Unternehmens.

*Art. 3a*                      **Mindestbetrag des versicherten Lohnes**

(Art. 8 BVG)

<sup>1</sup> Für Personen, die gemäss Artikel 2 BVG obligatorisch zu versichern sind und die bei einem Arbeitgeber einen massgebenden AHV-Lohn von mehr als 18 990 Franken beziehen, muss ein Betrag in der Höhe von mindestens 3165 Franken versichert werden.

<sup>2</sup> Der versicherte Mindestlohn nach Absatz 1 gilt auch für die obligatorische Versicherung von Personen, bei denen die Grenzbeträge nach Artikel 4 gekürzt werden.

*Art. 4*                      **Koordinierter Lohn teilinvaliden Versicherter**

(Art. 8 und 34 Abs. 1 Bst. b BVG)

Für Personen, die im Sinne des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959<sup>45</sup> über die Invalidenversicherung teilweise invalid sind, werden die Grenzbeträge nach den Artikeln 2, 7, 8 Absatz 1 und 46 BVG folgendermassen gekürzt:

| Rentenanspruch in Bruchteilen einer ganzen Rente | Kürzung der Grenzbeträge |
|--|--------------------------|
| 1/4  | 1/4                      |
| 1/2  | 1/2                      |
| 3/4  | 3/4                      |

*Art. 5*                      **Anpassung an die AHV**

(Art. 9 BVG)

...<sup>46</sup>

*Art. 8*

*Aufgehoben*

<sup>44</sup> SR 823.11

<sup>45</sup> SR 831.20

<sup>46</sup> Die im Gesetz festgehaltenen Beträge werden durch die Verordnung 2005 (O 05) angepasst.

*Art. 9 Klammerverweis, Abs. 3, 4 und 5*

(Art. 11 und 56 Bst. h BVG)

<sup>3</sup> Die AHV-Ausgleichskasse meldet der Auffangeinrichtung Arbeitgeber, die ihre Anschlusspflicht nicht erfüllen. Sie überweist ihr die Unterlagen.

<sup>4</sup> Das Bundesamt für Sozialversicherung (Bundesamt) erteilt den AHV-Ausgleichskassen Weisungen, namentlich über das Vorgehen und über den Zeitpunkt der Kontrolle sowie über die zu liefernden Dokumente.

<sup>5</sup> Der Sicherheitsfonds entrichtet den AHV-Ausgleichskassen für die Überprüfung des Anschlusses der von ihnen erfassten Arbeitgeber (Art. 11 Abs. 4 BVG) eine Entschädigung von 9 Franken pro überprüften Fall. Die AHV-Ausgleichskassen melden dem Sicherheitsfonds bis zum 31. März des folgenden Jahres die von ihnen durchgeführten Überprüfungen auf dem vom Bundesamt vorgeschriebenen Formular.

*Art. 12a und 12b*

*Aufgehoben*

*Art. 15 Vorgehen bei Teilinvalidität*

(Art. 15 und 34 Abs. 1 Bst. b BVG)

<sup>1</sup> Wird dem Versicherten eine Teil-Invalidenrente zugesprochen, so teilt die Vorsorgeeinrichtung dessen Altersguthaben wie folgt in einen der Rentenberechtigung entsprechenden und in einen aktiven Teil auf:

| Rentenanspruch in Bruchteilen einer ganzen Rente | Auf Teilinvalidität entfallendes Altersguthaben | Auf weitergeführte Erwerbstätigkeit entfallendes Altersguthaben |
|--|---|---|
| 1/4  | 1/4   | 3/4   |
| 1/2  | 1/2   | 1/2   |
| 3/4  | 3/4   | 1/4   |

<sup>2</sup> Das auf die Teilinvalidität entfallende Altersguthaben ist nach Artikel 14 zu behandeln. Das auf die weitergeführte Erwerbstätigkeit entfallende Altersguthaben ist dem Altersguthaben eines voll erwerbstätigen Versicherten gleichgestellt und wird bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach den Artikeln 3, 4 und 5 des FZG behandelt.

*Art. 16 Abs. 2*

<sup>2</sup> Als Bestandteile des nach dem BVG erworbenen Altersguthabens gelten auch die Zinsen, die sich aus einem Zinssatz ergeben, der über dem Mindestzinssatz nach Artikel 12 liegt.

*Art. 17*

*Aufgehoben*

*Art. 18 Klammerverweis*

(Art. 24 Abs. 4 und 34 Abs. 1 Bst. a BVG)

*Art. 19*

*Aufgehoben*

*Art. 20 Sachüberschrift und Abs. 1*

Anspruch des geschiedenen Ehegatten auf Hinterlassenenleistungen

(Art. 19 Abs. 3 BVG)

<sup>1</sup> Der geschiedene Ehegatte ist nach dem Tod seines früheren Ehegatten der Witwe oder dem Witwer gleichgestellt, sofern:

- a. die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat; und
- b. dem geschiedenen Ehegatten im Scheidungsurteil eine Rente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente zugesprochen wurde.

*Art. 20a* Von der versicherten Person einbezahlte Beiträge  
(Art. 20a Abs. 1 Bst. c BVG)

Unter die von der versicherten Person einbezahlten Beiträge nach Artikel 20a Absatz 1 Buchstabe c BVG fallen auch die von ihr geleisteten Einkaufssummen.

*Art. 21, 22 und 23*

*Aufgehoben*

*Art. 24 Abs. 2 und 3*

<sup>2</sup> Als anrechenbare Einkünfte gelten Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung, die der anspruchsberechtigten Person aufgrund des schädigenden Ereignisses ausgerichtet werden, wie Renten oder Kapitalleistungen mit ihrem Rentenumwandlungswert in- und ausländischer Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen, mit Ausnahme von Hilfflosenentschädigungen, Abfindungen und ähnlichen Leistungen. Bezügern von Invalidenleistungen wird überdies das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen angerechnet.

<sup>3</sup> Die Einkünfte der Witwe oder des Witwers und der Waisen werden zusammengerechnet.

*Art. 25 Abs. 2 und 3*

<sup>2</sup> Die Vorsorgeeinrichtung ist nicht verpflichtet, Leistungsverweigerungen oder -kürzungen der Unfallversicherung oder der Militärversicherung auszugleichen, wenn diese die Leistungsverweigerungen oder -kürzungen nach Artikel 21 ATSG, Artikel 37 UVG, Artikel 39 UVG, Artikel 65 MVG oder Artikel 66 MVG vorgenommen haben.

<sup>3</sup> *Aufgehoben*

*Art. 26*

*Bisheriger Artikel 27*

*Gliederungstitel vor Art. 27*

## **7. Abschnitt: Rückgriff**

*Art. 27* Subrogation  
(Art. 34b BVG)

<sup>1</sup> Mehrere Haftpflichtige haften für Rückgriffsansprüche der Vorsorgeeinrichtung solidarisch.

<sup>2</sup> Auf die übergegangenen Ansprüche bleiben die ihrer Natur entsprechenden Verjährungsfristen anwendbar. Für den Regressanspruch der Vorsorgeeinrichtung beginnen jedoch die relativen Fristen erst mit deren Kenntnis ihrer Leistungen und der Person des Ersatzpflichtigen zu laufen.

<sup>3</sup> Besteht ein direktes Forderungsrecht der geschädigten Person gegenüber dem Haftpflichtversicherer, so steht dieses auch der in ihre Rechte eingetretenen Vorsorgeeinrichtung zu. Einreden aus dem Versicherungsvertrag, die der geschädigten Person nicht entgegengehalten werden dürfen, können auch gegenüber dem Regressanspruch der Vorsorgeeinrichtung nicht vorgebracht werden.

*Art. 27a*            Umfang  
(Art. 34b BVG)

<sup>1</sup> Die Ansprüche der versicherten Person, ihrer Hinterlassenen und weiterer Begünstigter nach Artikel 20a BVG gehen nur so weit auf die Vorsorgeeinrichtung über, als deren Leistungen zusammen mit dem vom Dritten für den gleichen Zeitraum geschuldeten Ersatz den entsprechenden Schaden übersteigen.

<sup>2</sup> Hat die Vorsorgeeinrichtung ihre Leistungen gekürzt, weil der Versicherungsfall vorsätzlich oder bei vorsätzlicher Ausübung eines Verbrechens oder Vergehens herbeigeführt worden ist, so gehen die Ansprüche der versicherten Person, ihrer Hinterlassenen und weiterer Begünstigter nach Artikel 20a BVG so weit auf die Vorsorgeeinrichtung über, als deren ungekürzte Leistungen zusammen mit dem vom Dritten für den gleichen Zeitraum geschuldeten Ersatz den entsprechenden Schaden übersteigen würden.

<sup>3</sup> Die Ansprüche, die nicht auf die Vorsorgeeinrichtung übergehen, bleiben der versicherten Person, ihren Hinterlassenen und weiteren Begünstigten nach Artikel 20a BVG gewahrt. Kann nur ein Teil des vom Dritten geschuldeten Ersatzes eingebracht werden, so sind daraus zuerst die Ansprüche der versicherten Person, ihrer Hinterlassenen und weiterer Begünstigter nach Artikel 20a BVG zu befriedigen.

*Art. 27b*            Gliederung der Ansprüche  
(Art. 34b BVG)

<sup>1</sup> Die Ansprüche gehen für Leistungen gleicher Art auf die Vorsorgeeinrichtung über.

<sup>2</sup> Leistungen gleicher Art sind namentlich:

- a. Invalidenrenten beziehungsweise an deren Stelle ausgerichtete Altersrenten sowie Kapitalabfindungen anstelle der Renten und Ersatz für Erwerbsunfähigkeit;
- b. Hinterlassenenrenten sowie Kapitalabfindungen anstelle der Renten und Ersatz für Versorgerschaden.

*Art. 27c*            Einschränkung des Rückgriffs  
(Art. 34b BVG)

<sup>1</sup> Ein Rückgriffsrecht gegen den Ehegatten der versicherten Person, deren Verwandte in auf- und absteigender Linie oder mit ihr in gemeinsamem Haushalt lebende Personen steht der Vorsorgeeinrichtung nur zu, wenn sie den Versicherungsfall absichtlich oder grobfahrlässig herbeigeführt haben.

<sup>2</sup> Die gleiche Einschränkung gilt für den Rückgriffsanspruch aus einem Berufsunfall gegen den Arbeitgeber der versicherten Person, gegen dessen Familienangehörige und gegen dessen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

*Art. 27d*            Verträge  
(Art. 34b BVG)

Die Vorsorgeeinrichtung, der das Rückgriffsrecht nach Artikel 34b BVG zusteht, kann mit Sozialversicherungen, denen das Rückgriffsrecht nach Artikeln 72–75 ATSG zusteht und mit anderen Beteiligten Vereinbarungen treffen, um die Erledigung der Regressfälle zu vereinfachen.

*Art. 27e*            Verhältnis zwischen Vorsorgeeinrichtung  
und rückgriffsberechtigten Sozialversicherungen  
(Art. 34b BVG)

Ist die Vorsorgeeinrichtung nebst anderen Sozialversicherungen am Rückgriff gemäss Artikel 34b BVG bzw. Artikel 72 ff. ATSG beteiligt, besteht unter ihnen Gesamtgläubigerschaft. Die Versicherungen sind einander im Verhältnis der von ihnen zu erbringenden kongruenten Leistungen ausgleichspflichtig.

*Art. 27f*            Rückgriff auf einen nicht haftpflichtversicherten Haftpflichtigen  
(Art. 34b BVG)

Gegenüber dem nicht haftpflichtversicherten Haftpflichtigen einigen sich mehrere am Rückgriff beteiligte Versicherungsträger auf eine einzige Vertretung. Kommt keine Einigung zustande, ist die Vertretung in folgender Reihenfolge vorzunehmen:

- a. durch die Unfallversicherung;
- b. durch die Militärversicherung;
- c. durch die Krankenversicherung;
- d. durch die AHV/IV.

## **8. Abschnitt: Verfahren bei Teil- oder Gesamtliquidation**

*Art. 27g*            Individueller Anspruch auf freie Mittel bei Teil- oder Gesamtliquidation  
(Art. 53d Abs. 1 BVG)

<sup>1</sup> Bei einer Teil- oder Gesamtliquidation hat jede austretende versicherte Person Anspruch auf einen Anteil an den freien Mitteln.

<sup>2</sup> Bei wesentlichen Änderungen der Aktiven oder der Passiven zwischen dem Stichtag der Teilliquidation oder der Gesamtliquidation und der Übertragung der Mittel können die zu übertragenden freien Mittel entsprechend angepasst werden.

<sup>3</sup> Die versicherungstechnischen Fehlbeträge werden nach Artikel 44 BVV 2 ermittelt. Ein allfälliger Abzug eines versicherungstechnischen Fehlbetrages erfolgt individuell bei der Austrittsleistung. Wurde die ungekürzte Austrittsleistung bereits überwiesen, muss die versicherte Person den zuviel überwiesenen Betrag zurückerstatten.

*Art. 27h*            Kollektiver Anspruch auf Rückstellungen und Schwankungsreserven bei Teil- oder Gesamtliquidation  
(Art. 53d Abs. 1 BVG)

<sup>1</sup> Treten mehrere Versicherte als Gruppe gemeinsam in die selbe neue Vorsorgeeinrichtung über (kollektiver Austritt), besteht zusätzlich zum individuellen Anspruch auf die freien Mittel ein kollektiver anteilmässiger Anspruch auf die Rückstellungen und Schwankungsreserven nach Artikel 48e, soweit versicherungs- und anlagetechnische Risiken mit übertragen werden. Dabei ist insbesondere auch der Form der zu übertragenden Vermögenswerte Rechnung zu tragen. Zudem kann dem Beitrag Rechnung getragen werden, den das austretende Kollektiv zur Bildung der Rückstellungen und Schwankungsreserven geleistet hat.

<sup>2</sup> Über einen kollektiven Anspruch auf Rückstellungen und Schwankungsreserven bei einem kollektiven Austritt entscheidet das paritätische Organ oder das zuständige Organ der Vorsorgeeinrichtung.

<sup>3</sup> Der kollektive Anspruch auf Rückstellungs- und Schwankungsreserven ist in jedem Fall kollektiv an die neue Vorsorgeeinrichtung zu übertragen.

<sup>4</sup> Bei wesentlichen Änderungen der Aktiven oder der Passiven zwischen dem Stichtag der Teilliquidation oder der Gesamtliquidation und der Übertragung der Mittel können die zu übertragenden Rückstellungen und Schwankungsreserven entsprechend angepasst werden.

<sup>5</sup> Der kollektive Anspruch auf Rückstellungen und Schwankungsreserven besteht nicht, wenn die Teil- oder Gesamtliquidation der Vorsorgeeinrichtung durch die Gruppe, welche kollektiv austritt, verursacht wurde.

## 9. Abschnitt: Aufbewahrung von Vorsorgeunterlagen

### Art. 27i Pflicht zur Aufbewahrung von Vorsorgeunterlagen

(Art. 41 Abs. 8 BVG)

<sup>1</sup> Vorsorgeeinrichtungen und Einrichtungen, welche Freizügigkeitskonten oder -policen führen, sind zur Aufbewahrung von allen Vorsorgeunterlagen verpflichtet, die wesentliche Angaben zur Geltendmachung von Ansprüchen der Versicherten enthalten:

- a. Unterlagen betreffend das Vorsorgeguthaben;
- b. Unterlagen betreffend die Konten bzw. die Policen der versicherten Person;
- c. Unterlagen betreffend die relevanten Vorgänge während der Versicherungsdauer wie Einkäufe, Barauszahlungen sowie Auszahlungen von Vorbezügen für Wohneigentum und Austrittsleistungen bei Scheidung;
- d. Anschlussverträge der Arbeitgeber mit der Vorsorgeeinrichtung;
- e. Reglemente;
- f. wichtige Geschäftskorrespondenz;
- g. Unterlagen, welche die Identifikation der Versicherten erlauben.

<sup>2</sup> Die Unterlagen können auf anderen Datenträgern als auf Papier aufbewahrt werden, sofern sie jederzeit lesbar gemacht werden können.

### Art. 27j Aufbewahrungsfrist

(Art. 41 Abs. 8 BVG)

<sup>1</sup> Werden Vorsorgeleistungen ausgerichtet, dauert die Aufbewahrungspflicht für die Einrichtungen der beruflichen Vorsorge bis zehn Jahre nach Beendigung der Leistungspflicht.

<sup>2</sup> Werden mangels Geltendmachung durch die versicherte Person keine Vorsorgeleistungen ausgerichtet, so dauert die Aufbewahrungspflicht bis zum Zeitpunkt, an dem die versicherte Person ihr 100. Altersjahr vollendet hat oder vollendet hätte.

<sup>3</sup> Im Freizügigkeitsfall endet die Aufbewahrungspflicht für die massgebenden Vorsorgeunterlagen bei der bisherigen Vorsorgeeinrichtung zehn Jahre nach der Überweisung der Austrittsleistung der versicherten Person auf die neue Vorsorgeeinrichtung oder auf eine Einrichtung, welche Freizügigkeitskonten oder -policen führt.

### Art. 27k Aufbewahrungspflicht bei Liquidation

(Art. 41 Abs. 8 BVG)

Bei Liquidation einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge ist es Aufgabe der Liquidatoren, für die korrekte Aufbewahrung der Unterlagen besorgt zu sein.

### Art. 35 Klammerverweis, Abs. 1 und 2

(Art. 53 Abs. 1 und 4, 53a und 62 Abs. 1 BVG)

<sup>1</sup> Die Kontrollstelle muss jährlich prüfen:

- a. die Gesetzes-, Verordnungs-, Weisungs- und Reglementsconformität (Rechtmässigkeit) der Jahresrechnung und der Alterskonten;
- b. die Rechtmässigkeit der Geschäftsführung, insbesondere die Beitragserhebung und die Ausrichtung der Leistungen, sowie die Rechtmässigkeit der Anlage des Vermögens;
- c. die Einhaltung der Vorschriften der Artikel 48f–48h sowie 49a Absätze 3 und 4.

<sup>2</sup> Aufgehoben

Art. 37 Abs. 2

<sup>2</sup> Aufgehoben

Art. 38 und 46

Aufgehoben

Art. 48e Rückstellungen und Schwankungsreserven  
(Art. 65b BVG)

Die Vorsorgeeinrichtung legt in einem Reglement Regeln zur Bildung von Rückstellungen und Schwankungsreserven fest. Dabei ist der Grundsatz der Stetigkeit zu beachten.

*Gliederungstitel vor Art. 48f*

## **2b. Abschnitt: Loyalität in der Vermögensverwaltung**

Art. 48f Interessenkonflikte und Vermögensvorteile  
(Art. 53a Bst. a BVG)

<sup>1</sup> Personen und Institutionen, die mit der Anlage und Verwaltung von Vorsorgevermögen betraut sind, dürfen Eigengeschäfte tätigen, sofern solche Geschäfte durch die zuständigen Organe nicht ausdrücklich untersagt worden sind und nicht missbräuchlich sind.

<sup>2</sup> Missbräuchlich sind namentlich die folgenden Verhaltensweisen, unabhängig davon, ob daraus Vermögensvorteile resultieren oder nicht:

- a. das Ausnützen eines kursrelevanten Informationsvorsprunges zur Erlangung eines Vermögensvorteils;
- b. das Handeln in einem Titel oder in einer Anlage, solange die Vorsorgeeinrichtung mit diesem Titel oder dieser Anlage handelt und sofern der Vorsorgeeinrichtung daraus ein Nachteil entstehen kann. Dem Handel gleichgestellt ist die Teilnahme an solchen Geschäften in anderer Form;
- c. das Tätigen von Anlagen in Kenntnis von geplanten oder beschlossenen Transaktionen der Vorsorgeeinrichtung («front running»).

<sup>3</sup> Das Tätigen von Parallelanlagen («parallel running») ist erlaubt, sofern der Vorsorgeeinrichtung daraus keine Nachteile erwachsen.

Art. 48g Persönliche Vermögensvorteile: Offenlegung  
(Art. 53a Bst. a und c BVG)

Personen und Institutionen, die mit der Anlage und Verwaltung von Vorsorgevermögen betraut sind, haben dem paritätischen Organ jährlich eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, ob und welche persönlichen Vermögensvorteile sie im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit für die Vorsorgeeinrichtung entgegengenommen haben. Nicht offenlegungspflichtig sind Bagatell- und übliche Gelegenheitsgeschenke. Personen und Einrichtungen, auf welche Artikel 8 des Bundesgesetzes vom 8. November 1934<sup>47</sup> über die Banken und die Sparkassen anwendbar ist, brauchen die jährliche schriftliche Erklärung nicht abzugeben.

---

<sup>47</sup> SR 952.0

*Art. 48h* Anforderungen an Vermögensverwalter  
(Art. 53a Bst. b BVG)

Die Vorsorgeeinrichtung darf nur Personen und Institutionen mit der Anlage und Verwaltung ihres Vorsorgevermögens betrauen, welche dazu befähigt und so organisiert sind, dass sie für die Einhaltung der Vorschriften von Artikel 48f und 48g Gewähr bieten.

*Art. 49a Klammerverweis, Abs. 3 und 4*  
(Art. 51 Abs. 1 und 2, 53a und 71 Abs. 1 BVG)

<sup>3</sup> Die Vorsorgeeinrichtung trifft die zur Umsetzung der Mindestvorschriften von Artikel 48f–48h geeigneten organisatorischen Massnahmen. Sie legt die Anforderungen fest, welche die Personen und Einrichtungen, die das Vermögen der Vorsorgeeinrichtung anlegen und verwalten, erfüllen müssen.

<sup>4</sup> Beim Erlass der Vorschriften nach Absatz 3 kann sich die Vorsorgeeinrichtung auf Normen und Regelwerke von anerkannten Organisationen und Verbänden beziehen.

*Art. 60c Abs. 2*

<sup>2</sup> Die Verordnung vom 17. Februar 1988<sup>48</sup> über die Verpfändung von Ansprüchen einer Vorsorgeeinrichtung wird aufgehoben.

*Gliederungstitel vor Art. 62a*

**1a. Abschnitt:  
Ausführungsbestimmungen zu Buchstabe e der Übergangsbestimmungen der 1. BVG-Revision**

*Art. 62a*

<sup>1</sup> Das ordentliche Rentenalter der Frauen im AHVG gilt auch als ordentliches BVG-Rentenalter der Frauen (Art. 13 BVG).

<sup>2</sup> Dieses Rentenalter ist ebenfalls massgebend für:

- a. den Zeitpunkt, für den der Mindestumwandlungssatz nach Artikel 14 Absatz 2 BVG und Buchstabe b der Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 3. Oktober 2003 der 1. BVG-Revision angewandt wird;
- b. die Berechnung der Altersgutschriften in der Höhe von 18 Prozent (Artikel 16 BVG und Buchstabe c der Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 3. Oktober 2003 der 1. BVG-Revision);
- c. den anwendbaren Umwandlungssatz bei der Berechnung der Invalidenrente nach Artikel 24 Absatz 2 BVG.

**1b. Abschnitt: Übergangsbestimmungen der Ausführungsbestimmungen von Buchstabe e der Übergangsbestimmungen der 1. BVG-Revision**

*Art. 62b* Anspruch auf Rente für Frauen mit den Jahrgängen 1942 und 1943

<sup>1</sup> Bei der Beendigung des Arbeitsverhältnisses ab der Vollendung des 62. Altersjahres haben Frauen der Jahrgänge 1942 und 1943 Anspruch auf eine Altersleistung, wenn sie keine weitere Erwerbstätigkeit mehr ausüben und auch nicht als arbeitslos gemeldet sind.

<sup>2</sup> Für Frauen mit Jahrgang 1942 darf der Vorbezug der Altersleistungen zu keinem tieferen Umwandlungssatz als 7,20 Prozent führen.

---

<sup>48</sup> SR 831.447

<sup>3</sup> Für Frauen mit Jahrgang 1943, welche sich vorzeitig pensionieren lassen, wird der Umwandlungssatz für die Rente entsprechend angepasst.

**Art. 62c**      **Mindestumwandlungssatz und ordentliches Rentenalter für bestimmte Jahrgänge**  
(Bst. b der Übergangsbestimmungen der 1. BVG-Revision)

Für die nachfolgend aufgeführten Jahrgänge und deren ordentliches Rentenalter gelten die folgenden Mindestumwandlungssätze für die Berechnung der Alters- und Invalidenrenten für die Frauen wie folgt:

| Jahrgang | ordentliches Rentenalter Frauen | Mindestumwandlungssatz Frauen |
|----------|---------------------------------|-------------------------------|
| 1942     | 64                              | 7.20                          |
| 1943     | 64                              | 7.15                          |
| 1944     | 64                              | 7.10                          |
| 1945     | 64                              | 7.00                          |
| 1946     | 64                              | 6.95                          |
| 1947     | 64                              | 6.90                          |
| 1948     | 64                              | 6.85                          |
| 1949     | 64                              | 6.80                          |

**Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 1.Juli 2004**

*a. Mindestumwandlungssatz und ordentliches Rentenalter für bestimmte Jahrgänge*  
(Bst. b der Übergangsbestimmungen der 1. BVG-Revision)

Für die nachfolgend aufgeführten Jahrgänge und deren ordentliches Rentenalter gelten die folgenden Mindestumwandlungssätze für die Berechnung der Alters- und Invalidenrenten für die Männer:

| Jahrgang | ordentliches Rentenalter Männer | Mindestumwandlungssatz Männer |
|----------|---------------------------------|-------------------------------|
| 1940     | 65                              | 7.15                          |
| 1941     | 65                              | 7.10                          |
| 1942     | 65                              | 7.10                          |
| 1943     | 65                              | 7.05                          |
| 1944     | 65                              | 7.05                          |
| 1945     | 65                              | 7.00                          |
| 1946     | 65                              | 6.95                          |
| 1947     | 65                              | 6.90                          |
| 1948     | 65                              | 6.85                          |
| 1949     | 65                              | 6.80                          |

*b. Freizügigkeitsleistung nach Art. 14 Abs. 4*  
(Bst. b der Übergangsbestimmungen der 1. BVG-Revision)

Entsteht der Anspruch auf eine Invalidenrente vor dem 1. Januar 2005 und erlischt er nach diesem Datum, weil der Versicherte nicht mehr invalid ist, so wird die Freizügigkeitsleistung aufgrund folgender Grössen berechnet:

- a. bis zum 31. Dezember 2004: der koordinierte Lohn nach Artikel 14 Absatz 3 und die Altersgutschriften, je nach den Bestimmungen, wie sie bis zum 31. Dezember 2004 gelten;
- b. nach dem 1. Januar 2005: der bisherige koordinierte Lohn nach Artikel 14 Absatz 3, erhöht um 5,9 Prozent und die Altersgutschriften, die ab dem 1. Januar 2005 gelten.

*c. Koordinierter Lohn für die Berechnung der Hinterlassenen- und Invalidenleistungen*  
(Bst. b der Übergangsbestimmungen der 1. BVG-Revision)

Entsteht der Anspruch auf eine Hinterlassenen- oder Invalidenleistung nach dem 31. Dezember 2004, und lag der letzte koordinierte Lohn während des letzten Versicherungsjahres (Art. 18) vor dem 1. Januar 2005, so wird dieser ab diesem Datum um 5,9 Prozent erhöht.

*d. Reglementarische Bestimmungen zur Teil- oder Gesamtliquidation*

Die Anpassung der Reglemente und Verträge muss spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnungsänderung abgeschlossen sein.

## **Änderung anderer Erlasse**

### **b. Verordnung vom 3. Oktober 1994 über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZV)<sup>49</sup>**

*Art. 7*            Verzugszinssatz

Der Verzugszinssatz entspricht dem BVG<sup>50</sup>-Mindestzinssatz plus einem Prozent.

*Art. 15 Abs. 1 Bst. b*

<sup>1</sup> Für die Erhaltung des Vorsorgeschutzes gelten als Begünstigte:

- b. im Todesfall kommen die Bestimmungen von Artikel 20a BVG sinngemäss zur Anwendung.

### **c. Verordnung vom 22. Juni 1998<sup>51</sup> über den Sicherheitsfonds BVG**

*Art. 12a*            Finanzierung der Zentralstelle 2. Säule

<sup>1</sup> Der Sicherheitsfonds finanziert die Zentralstelle 2. Säule (Art. 56 Abs. 1 Bst. f BVG) aus den Guthaben, welche auf Freizügigkeitskonten oder -policen nach Artikel 10 der Freizügigkeitsverordnung vom 3. Oktober 1994<sup>52</sup> angelegt sind und die nach Artikel 41 Abs. 3 und 4 BVG an den Sicherheitsfonds überwiesen werden.

<sup>2</sup> Soweit diese Guthaben nicht ausreichen, erfolgt die Finanzierung nach Artikel 12.

*Art. 14 Abs. 1*

<sup>1</sup> Die Zuschüsse wegen ungünstiger Altersstruktur (Art. 56 Abs. 1 Bst. a BVG) und die Entschädigungen an die Ausgleichskassen (Art. 56 Abs. 1 Bst. h BVG) werden durch Beiträge der registrierten Vorsorgeeinrichtungen finanziert, die anderen Leistungen (Art. 56 Abs. 1 Bst. b–g BVG) durch Beiträge aller Vorsorgeeinrichtungen, die dem FZG unterstellt sind.

*Art. 15 Sachüberschrift und Abs. 1*

Beiträge für Zuschüsse wegen ungünstiger Altersstruktur und für Entschädigungen an die Ausgleichskassen

<sup>1</sup> Berechnungsgrundlage der Beiträge für Zuschüsse wegen ungünstiger Altersstruktur und für die Entschädigungen an die Ausgleichskassen ist die Summe der koordinierten Löhne aller versicherten Personen nach Artikel 8 BVG, die für Altersleistungen Beiträge zu entrichten haben.

---

<sup>49</sup> SR 831.425

<sup>50</sup> SR 831.40

<sup>51</sup> SR 831.432.1

<sup>52</sup> SR 831.425

## **d. Verordnung vom 29. Juni 1983 über die Beaufsichtigung und Registrierung der Vorsorgeeinrichtungen (BVV1)**

*Art. 3 Abs. 1 Bst. b, 5 und 6*

<sup>1</sup> Das Bundesamt für Sozialversicherung beaufsichtigt:

- b. die Vorsorgeeinrichtungen der SBB, der Nationalbank, der Suva, und die Pensionskasse des Bundes (PUBLICA).

<sup>5</sup> *Aufgehoben*

<sup>6</sup> Das Bundesamt für Sozialversicherung legt in einer Verfügung fest, ob eine Vorsorgeeinrichtung oder eine Einrichtung, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dient, nationalen oder internationalen Charakter hat.

*Art. 4b* Anwendbarkeit der Vorschriften der beruflichen Vorsorge

Für Einrichtungen, die keine Vorsorgeeinrichtungen sind, jedoch dem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen, kann die Aufsichtsbehörde die Bestimmungen für Vorsorgeeinrichtungen sinngemäss anwenden, soweit für diese Einrichtungen nicht besondere Bestimmungen bestehen.

*Art. 5*

*Aufgehoben*

*Art. 6* Voraussetzungen für die Registrierung

Die Vorsorgeeinrichtungen, die sich registrieren lassen wollen, müssen nachweisen:

- a. dass sie Gewähr für die finanzielle Sicherheit bieten;
- b. dass sie Gewähr bieten für die Integrität der Personen, die mit der Führung und Verwaltung der Vorsorgeeinrichtung betraut sind, sowie für deren fachliche Qualifikation;
- c. dass eine anerkannte Kontrollstelle und ein anerkannter Experte oder eine anerkannte Expertin bestellt sind;
- d. die Grundzüge der internen Organisation und deren Angemessenheit im Bezug auf die geplante Tätigkeit, insbesondere auch das interne Kontrollsystem und die Schwerpunkte der geplanten Aktivitäten.

*Art. 7 Abs. 1 Einleitungssatz und 3<sup>bis</sup>*

<sup>1</sup> Die Vorsorgeeinrichtungen müssen folgende Unterlagen einreichen: ...

<sup>3bis</sup> Die Aufsichtsbehörde kann weitere Unterlagen anfordern.

*Art. 8 und 9*

*Aufgehoben*

*Art. 10 Sachüberschrift, Abs. 1, 3 und 4*

**Streichung und Verzicht auf Registrierung**

<sup>1</sup> Die im Register zu streichende Vorsorgeeinrichtung muss die bei ihr angeschlossenen Arbeitgeber darüber orientieren, dass sie sich bei einer anderen registrierten Vorsorgeeinrichtung anschliessen müssen. Sie meldet der Aufsichtsbehörde die bei ihr bisher angeschlossenen Arbeitgeber.

<sup>3</sup> und <sup>4</sup> Aufgehoben

## e. Verordnung vom 17. Oktober 1984<sup>54</sup> über die Gebühren für die Beaufsichtigung von Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (VGBV)

Art. 1 Sachüberschrift, Abs. 1 Bst. c

Sachüberschrift: Aufgehoben

<sup>1</sup> Gebührenpflichtig sind:

- c. Einrichtungen, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen.

Gliederungstitel vor Art. 2

### 2. Abschnitt: Jährliche Aufsichtsgebühr

Art. 2 Vorsorgeeinrichtungen

<sup>1</sup> Die jährliche Aufsichtsgebühr bemisst sich bei Vorsorgeeinrichtungen gemäss Artikel 1 Buchstabe a und b nach der Summe der per 31. Dezember berechneten reglementarischen Austrittsleistungen aller Versicherten nach Artikel 2 des Freizügigkeitsgesetzes vom 17. Dezember 1993<sup>55</sup> (FZG).

<sup>2</sup> Falls per 31. Dezember keine aktuelle Berechnung der reglementarischen Austrittsleistungen vorliegt, wird der letzte nach Artikel 24 FZG berechnete Wert verwendet.

<sup>3</sup> Die jährlich Aufsichtsgebühr beträgt:

| Ansatz in Promille<br>auf reglementarische Austrittsleistungen | Obere Limite in CHF                 |
|--|-------------------------------------|
| 0.020  | bis 100 000 000                     |
| 0.017  | ab 100 000 001 bis 1 000 000 000    |
| 0.013  | ab 1 000 000 001 bis 10 000 000 000 |
| 0.008  | über 10 000 000 000                 |

Die Minimalgebühr beträgt CHF 1 000.–

Die Maximalgebühr beträgt CHF 100 000.–

<sup>4</sup> Die Aufsichtsgebühr wird neun Monate nach Geschäftsabschluss der Vorsorgeeinrichtung in Rechnung gestellt.

Gliederungstitel vor Art. 3

Aufgehoben

Art. 3 Annexeinrichtungen

<sup>1</sup> Bei Annexeinrichtungen wird die jährliche Aufsichtsgebühr mit Ausnahme der Anlagestiftungen nach dem verwalteten Vermögen berechnet. Als Vermögen gilt dabei die in der kaufmännischen Bilanz ausgewiesene Summe der Aktiven.

<sup>2</sup> Bei Anlagestiftungen wird die jährliche Aufsichtsgebühr nach dem Vermögen und nach Anzahl Anlagegefässe berechnet. Als Vermögen gilt dabei die in der kaufmännischen Bilanz ausgewiesene Summe der Aktiven.

<sup>3</sup> Die jährliche Aufsichtsgebühr beträgt:

<sup>54</sup> SR 831.435.2

<sup>55</sup> SR 831.42

| Ansatz in Promille auf Vermögen | Obere Limite in CHF                 |
|---------------------------------|-------------------------------------|
| 0.020                           | bis 100 000 000                     |
| 0.017                           | ab 100 000 001 bis 1 000 000 000    |
| 0.013                           | ab 1 000 000 001 bis 10 000 000 000 |
| 0.008                           | über 10 000 000 000                 |

Die Maximalgebühr beträgt CHF 100 000.–

<sup>4</sup> Als Anlagegefässe gelten die bestehenden Sondervermögen. Die Grundgebühr beträgt CHF 1 000 pro Sondervermögen.

#### *Gliederungstitel vor Art. 4*

### **3. Abschnitt: Weitere Gebühren**

#### *Art. 4*            Ordentliche Massnahmen

<sup>1</sup> Eine einmalige Gebühr kann je nach Aufwand erhoben werden insbesondere für:

|   | Franken     |
|---|-------------|
| a. Aufsichtsübernahme (inklusive Urkundenprüfung),<br>Aufsichtsabgabe                         | 1000– 5 000 |
| b. Registrierung  | 500– 1 000  |
| c. Änderung oder Löschung eines Registereintrages<br>(inkl. Genehmigung des Schlussberichtes) | 200– 500    |
| d. Urkundenänderung   | 500–10 000  |
| e. Reglementsprüfung  | 500–10 000  |
| f. Vertragsprüfungen  | 500– 800    |
| g. Gesamtliquidation  | 1500–20 000 |
| h. Teilliquidation  | 500–10 000  |
| i. Fusion   | 1000–30 000 |
| j. Massnahmen zur Beseitigung von Mängeln   | 200–10 000  |

<sup>2</sup> Zwischen dem Mindest- und dem Höchstansatz richten sich die Gebühren nach dem Aufwand. Die zur Anwendung kommenden Stundensätze richten sich nach den jeweils gültigen Vorgaben der Eidgenössischen Finanzverwaltung. In Einzelfällen können die Mindestansätze unterschritten werden.

#### *Art. 5*            Ausserordentliche Massnahmen und Abklärungen

Gibt eine Vorsorgeeinrichtung Anlass zu einer ausserordentlichen Revision, Kontrolle oder aufwändigen Abklärungen, so wird je nach Aufwand eine Gebühr von Franken 2000 Franken bis 40 000 erhoben.

#### *Gliederungstitel vor Art. 6*

### **4. Abschnitt: Weitere Bestimmungen**

#### *Art. 6*            Allgemeine Gebührenverordnung

Soweit diese Verordnung keine Regelung enthält, gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004<sup>56</sup>.

<sup>56</sup> SR 172.041.1

*Art. 7*            Jährlicher Bericht

Die Aufsichtsbehörde erstellt einen Jahresbericht über ihre Tätigkeiten.

*4. Abschnitt (Art. 8-10)*

*Aufgehoben*

*Gliederungstitel vor Art. 11 und Art. 11*

*Aufgehoben*

*Gliederungstitel vor Art. 12*

4. Abschnitt: Inkrafttreten

*Art. 12 Sachüberschrift*

*Aufgehoben*

**f. Verordnung vom 13. November 1985<sup>57</sup> über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen**

*Art. 2 Abs. 1 Bst. b*

<sup>1</sup> Als Begünstigte sind folgende Personen zugelassen:

- b. im Todesfall kommen die Bestimmungen von Artikel 20a BVG sinngemäss zur Anwendung.

---

<sup>57</sup> SR 831.461.3

### III. Erläuterungen

#### a. Änderung der BVV 2

*Art. 1 Abs. 1 Bst. d* Von der obligatorischen Versicherung ausgenommene Arbeitnehmer

Die Invalidenrentenabstufung ist im Rahmen der 4. IVG-Revision verfeinert worden (neu gilt folgende Rentenskala: Viertelsrente ab 40 %, halbe Rente ab 50%, Dreiviertelsrente ab 60 % und ganze Rente ab 70 %; diese Skala ist für das System der beruflichen Vorsorge übernommen worden [Art. 24 Abs. 1 BVG]). In der BVV 2 wird an verschiedenen Stellen auf die (ganze/halbe) Invalidität im Sinne des IVG verwiesen. Diese Bestimmungen müssen an die neue Rentenabstufung angepasst werden.

Sinn des bisherigen Art. 1 Abs. 1 lit. d BVV 2 war es, die Bezüger einer ganzen IV-Rente selbst bei Vorliegen der lohnmässigen Voraussetzungen von der (obligatorischen sowie der freiwilligen) beruflichen Vorsorge auszunehmen, da sich bei ihnen eines der zu versichernden Risiken bereits verwirklicht hat. Die Deckung eines bereits eingetretenen Risikos widerspricht aber dem Versicherungsgrundgedanken (vgl. Kommentar zur BVV 2 vom Sommer 1983). Diese Grenze muss nun neu auf 70 % angehoben werden, da erst dann das ganze Invaliditätsrisiko eingetreten ist. Diese Bestimmung ist allerdings nicht auf laufende Renten und auch nicht auf Renten, die in den zwei Jahren vor Inkrafttreten des 2. Pakets der 1. BVG-Revision am 1.1.05 entstanden sind, anwendbar und zwar aufgrund von Bst. f der Übergangsbestimmungen der 1. BVG-Revision, welche die Anwendung des alten Rechts auf solche Renten vorsieht. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass der Rentenbeginn nicht mit der tatsächlichen Auszahlung der Rente erfolgt, sondern mit der Entstehung des Anspruchs.

Auch Personen, deren Arbeitsfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen beim Eintritt in die Vorsorgeeinrichtung bereits zu 20 Prozent oder mehr eingeschränkt ist, werden versichert. Entsteht jedoch aufgrund des gleichen gesundheitlichen Problems später eine Invalidität, so erstreckt sich der BVG-Vorsorgeschutz nicht auf diese Invalidität. Um schwerwiegende Missverständnisse zu vermeiden, sollten diese Personen von ihren Vorsorgeeinrichtungen klar über diesen Umstand informiert werden.

Eine Ausnahme wurde in der 1. BVG-Revision für Personen geschaffen, die infolge eines Geburtsgebrechens oder als Minderjährige invalid wurden und deshalb bei Eintritt in das Erwerbsleben bereits eine Arbeitsunfähigkeit von 20 Prozent oder mehr haben, deren Arbeitsunfähigkeit in diesem Zeitpunkt jedoch noch nicht 40 Prozent erreicht hat. Für diese Personen kann später ein Anspruch auf BVG-Invalidenleistungen entstehen, auch wenn es sich um eine Verschlimmerung des vorbestehenden Leidens handelt (vgl. Art. 23 Bst. b und c BVG).

*Art. 2* Personalverleih

Der Personalverleih durch sogenannte Temporärfirmen hat gewisse Probleme bereitet. Insbesondere stellte sich die Frage, wer der tatsächliche Arbeitgeber ist. Um in Zukunft solche Schwierigkeiten zu verhindern, wird präzisiert, dass das verleihende Unternehmen, d.h. die Temporärfirma und nicht der Einsatzbetrieb, wo der Arbeitnehmer tatsächlich beschäftigt ist, als Arbeitgeber dieses Arbeitnehmers gilt und demzufolge die damit verbundenen Verpflichtungen wahrzunehmen hat (Überweisung der Beiträge an die Vorsorgeeinrichtung etc.).

#### Art. 3a Mindestbetrag des versicherten Lohnes

Nach Artikel 8 BVG muss der Teil des Jahreslohnes zwischen 22 155 und 75 960 Franken versichert werden, welcher „koordinierter Lohn“ genannt wird. Erreicht der koordinierte Lohn nicht 3 165 Franken pro Jahr, muss er auf diesen Betrag aufgerundet werden.

Verdient zum Beispiel jemand 24 000 Franken, so beträgt der Teil seines Jahreslohnes, der zwischen 22 155 Franken und 75 960 Franken liegt, weniger als 3 165 Franken. Für einen solchen Versicherten werden daher 3 165 Franken versichert. Aufgrund der Absenkung der Eintrittsschwelle auf 18 990 Franken können jedoch auch Personen mit einem massgebenden AHV-Lohn von weniger als 22 155 Franken versichert sein: Personen, die von einem Arbeitgeber einen Jahreslohn von mehr als 18 990 Franken beziehen, sind nach Artikel 2 Absatz 1 BVG obligatorisch versichert. Es muss daher präzisiert werden, dass der Mindestbetrag von 3 165 Franken ebenfalls für diese Arbeitnehmer anwendbar ist.

Dieser mindestversicherte Lohn soll sicherstellen, dass das Verhältnis der Altersgutschriften und damit der zukünftigen Leistungen und der Verwaltungsaufwand, der für die Vorsorge einer Person entsteht, nicht in einem allzu ungünstigen Verhältnis zueinander stehen. Der mindestversicherte Lohn von 3 165 Franken gilt daher auch, wenn für die obligatorische Versicherung die Grenzbeträge reduziert werden.

#### Art. 4 Koordinierter Lohn von teilinvaliden Versicherten

Diese Bestimmung übernimmt den materiellen Gehalt vom geltenden Artikel 4 BVV 2, berücksichtigt dabei aber, dass es neu Viertels- und Dreiviertelsrenten und nicht mehr nur ganze und halbe Renten in der Invalidenversicherung gibt. Die Kürzung der Grenzbeträge bei Teilinvalidität erfolgt proportional zum Teilrentenanspruch nach IVG, den die versicherte Person hat. Gekürzt werden die Beträge für den Mindestlohn, der erreicht werden muss, um in der beruflichen Vorsorge obligatorisch versichert zu sein (Art. 2 und 7 BVG), den Koordinationsabzug und den oberen Grenzbetrag (Art. 8 Abs. 1 BVG). Der versicherte Mindestverdienst (Art. 8 Abs. 2 BVG) wird nicht reduziert, da dieser Betrag als Basis für die Berechnung der Altersleistungen schon relativ tief ist und eine weitere Reduktion zu einem allzu ungünstigen Verhältnis zwischen der Höhe der Altersgutschriften und den Verwaltungskosten führen würde. Ist zum Beispiel ein Arbeitnehmer im Sinn des IVG zu 40% invalid so hat er einen Anspruch auf eine Teilrente von  $\frac{1}{4}$ . Für die Unterstellung unter das BVG wird der Mindestlohn, der Koordinationsabzug und der obere Grenzbetrag nach Artikel 8 BVG je um  $\frac{1}{4}$  reduziert.

Im Interesse einer möglichst einfachen Abwicklung für die Vorsorgeeinrichtungen werden die Grenzbeträge beim Bezug einer Teilrente im gleichen Verhältnis wie der Rentenanspruch gekürzt. Beim Bezug einer Viertelsrente werden also die Grenzbeträge um einen Viertel gekürzt. Da für den Anspruch auf eine Viertelsrente die Invalidität jedoch mindestens 40 Prozent betragen muss, was in aller Regel mit einer Einkommenseinbusse in dieser Höhe verbunden ist, besteht eine gewisse Divergenz mit den Einkommensverhältnissen bestimmter teilinvaliden Versicherter. Bei Einkommen, die bei voller Arbeitsfähigkeit nur wenig über der Eintrittsschwelle von Fr. 18' 990.- liegen, führt dies dazu, dass sie beim Bezug einer Viertelsrente für den restlichen Verdienst nicht mehr obligatorisch versichert sind. Andererseits ist dieses System bei Bezüglern von  $\frac{3}{4}$ -Renten günstiger.

Diese Bestimmung ist allerdings nicht auf laufende Renten und auch nicht auf Renten, die in den zwei Jahren vor Inkrafttreten des 2. Pakets der 1. BVG-Revision am 1.1.05 entstanden sind, anwendbar und zwar aufgrund von Bst. f der Übergangsbestimmungen der 1. BVG-Revision, welche die Anwendung des alten Rechts auf solche Renten vorsieht. Zur Klarstellung wird noch einmal darauf hingewiesen,

dass der Rentenbeginn nicht mit der tatsächlichen Auszahlung der Rente erfolgt, sondern mit der Entstehung des Anspruchs.

#### *Art. 5* Anpassung an die AHV

Die Grenzwerte, wie sie in der 1. BVG-Revision vom 3. Oktober 2003 fixiert werden, wurden aufgrund der AHV-Rente des Jahres 2003 berechnet. 2004 wurden die AHV-Renten nicht erhöht und wenn aufgrund der 11. AHV-Revision die Renten der 1. Säule auf den 1. 1. 2005 wiederum nicht erhöht werden, braucht es auch in der 2. Säule noch keine Anpassung der Grenzwerte des Gesetzestextes. Artikel 5 hat daher zur Zeit keinen Inhalt. Sollte die 11. AHV-Revision nicht auf den 1. 1. 2005 in Kraft treten, werden die Grenzbeträge angepasst werden.

## **2. Abschnitt: Anschlusspflicht des Arbeitgebers**

#### *Art. 8* Provisorischer Anschluss

Dieser Artikel regelte den provisorischen Anschluss an eine Vorsorgeeinrichtung bis zum 31. Dezember 1987. Er ist gegenstandslos geworden und wird aufgehoben.

#### *Art. 9 Klammerverweis, Abs. 3, 4 und 5*

Absatz 3: Das genaue Vorgehen, wie die Ausgleichskasse vorzugehen hat, wird nach Artikel 9 Absatz 4 in Weisungen des BSV an die Ausgleichskassen geregelt. Diese Weisungen sahen an sich bereits früher die neue Lösung mit der direkten Meldung an die Auffangeinrichtung vor, waren aber in diesem Punkt vom Bundesgericht als nicht genügend konform mit dem Gesetzestext erachtet worden (Urteil vom 28. 9. 1995, 2A.46/1995). Es ist hingegen sinnvoll, nicht nur diese früheren Bestimmungen der Weisungen wieder in Kraft zu setzen, sondern die Weisungen zu überarbeiten und zu prüfen, inwiefern weitere Änderungen angezeigt sind.

Absatz 4: Heute ist den AHV-Ausgleichskassen nicht immer klar, welche Dokumente sie für die Überprüfung des Anschlusses zu liefern haben. Deshalb sieht Absatz 4 neu vor, dass die Weisungen des BSV auch diesen Punkt umfassen werden.

Absatz 5: Aus Gründen der Einfachheit und der Verwaltungsökonomie wird eine Pauschalentschädigung pro Fall erhoben. Diese Pauschalentschädigung, welche den durchschnittlichen Kosten möglichst nahe kommen muss, wurde auf 9 Franken pro Fall festgelegt. Die Meldung an den Sicherheitsfonds erfolgt auf dem vom BSV vorgeschriebenen Formular. Wenn man die Anzahl der Arbeitgeber, die an eine Pensionskasse angeschlossen sind, in Betracht zieht (etwas mehr als 300'000 nach der Pensionskassenstatistik 2000 des BFS) werden für den Sicherheitsfonds dadurch Kosten zwischen 2,4 und 3 Millionen Franken entstehen.

#### *Art. 12a und 12b* Überprüfung des Mindestzinssatzes

Die Kriterien für die Festlegung des Mindestzinssatzes stehen nicht mehr in der Verordnung, sondern werden direkt in Artikel 15 Absätzen 2 und 3 BVG festgelegt. Dabei wird im Gesetz nun neu umschrieben, welche Anlagen insbesondere als marktgängige Anlagen zu verstehen sind. Um flexibel auf geänderte Verhältnisse an den Finanzmärkten reagieren zu können und um zu verhindern, dass die Vorsorgeeinrichtungen ihre Anlagestrategien auf eine einzige Formel ausrichten, verzichtet der Bundesrat darauf, eine fixe Formel zur Berechnung des Mindestzinssatzes festzulegen. Hingegen hat der Gesetzgeber bewusst die obligatorische Konsultation der Kommissionen für soziale Sicherheit und

Gesundheit der beiden Räte, die im bisherigen Artikel 12b der Verordnung verlangt wurde, aus dem Verfahren zur Festsetzung des Mindestzinses herausgenommen. Die Konsultation der Kommission erfolgt in Zukunft auf ihr Verlangen<sup>58</sup>.

Ebenso hat der Gesetzgeber bewusst darauf verzichtet, die finanzielle Lage der Vorsorgeeinrichtungen als zusätzliches Kriterium aufzunehmen<sup>59</sup>. Das BSV wird dem Bundesrat die Information über die finanzielle Situation der Vorsorgeeinrichtungen selbstverständlich weiterhin regelmässig zukommen lassen, da diese Pflicht in Artikel 44a auch weiter bestehen bleibt.

Die bisherigen Artikel 12a und 12b der Verordnung werden durch die Regelung des Verfahrens auf gesetzlicher Ebene überflüssig und werden aufgehoben.

#### *Art. 15*            Vorgehen bei Teilinvalidität

Die Invalidenrentenabstufung ist im Rahmen der 4. IVG-Revision verfeinert worden (neu gilt folgende Rentenskala: Viertelsrente ab 40%, halbe Rente ab 50%, Dreiviertelsrente ab 60% und ganze Rente ab 70%; diese Skala ist für das System der beruflichen Vorsorge übernommen worden [Art. 24 Abs. 1 BVG]). In der BVV 2 wird an verschiedenen Stellen auf die (ganze/halbe) Invalidität im Sinne des IVG verwiesen. Diese Bestimmungen müssen an die neue Rentenabstufung angepasst werden.

Das System ist jedoch im Prinzip dasselbe wie bei der bereits vorhandenen halben Rente. So wird zum Beispiel bei einem Versicherten, der einen Anspruch auf eine Invalidenleistung von  $\frac{3}{4}$  hat, das Altersguthaben im Verhältnis  $\frac{3}{4}$  zur  $\frac{1}{4}$  aufgeteilt. Der  $\frac{3}{4}$  umfassende Teil wird nach Artikel 14 behandelt, der verbleibende Viertel wird weitergeführt wie bei einem voll erwerbstätigen Versicherten, allerdings mit reduzierten Grenzbeträgen (vgl. Art. 4).

#### *Art. 16, Abs. 2*    Bestimmung der Freizügigkeitsleistung nach dem Obligatorium

Der frühere Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe b betraf die Sondermassnahmen nach Artikel 70 BVG, der durch die 1. BVG-Revision aufgehoben wird. Es gibt vor dem Vorsorgefall keine weiteren Ergänzungsgutschriften mehr. Daher muss diese Bestimmung in diesem Sinn abgeändert werden.

#### *Art. 17*            Umwandlungssatz für die Altersrente

Diese Verordnungsbestimmung wird aufgehoben, da der Umwandlungssatz neu im BVG geregelt ist.

#### *Art. 18 Klammerverweis*

Koordinierter Lohn für die Berechnung der Hinterlassenen- und Invalidenleistungen

Art. 18 BVV 2 muss inhaltlich/sprachlich nicht verändert werden, anzupassen ist jedoch der Verweis auf den heutigen Art. 24 Abs. 3 BVG, welcher nach der 1. BVG-Revision zu Art. 24 Abs. 4 BVG wird.

#### *Art. 19*            Hinterlassenenleistungen beim Tod des Bezügers einer halben Invalidenrente

Gemäss dem alten Recht wurde für die Berechnung der Hinterlassenenleistung eines Bezügers einer Teilinvalidenrente auf die Höhe der vollen Invalidenrente abgestellt (alt Art. 21 Abs. 2 BVG und alt Art.

---

<sup>58</sup> Art. 22 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Bundesversammlung vom 13. Dezember 2002 (SR 171.10, BBl 2002 S. 8160): Die zuständigen Kommissionen der Bundesversammlung werden auf Verlangen vor dem Erlass von rechtsetzenden Bestimmungen des Bundesrates konsultiert, sofern die Dringlichkeit der Verordnung es zulässt.

<sup>59</sup> vgl. Amtliches Bulletin der Bundesverwaltung, Ständerat, 28. November 2002, S. 1044

19 Abs. 1 BVV 2). Danach wurden diese Renten gemäss einer besonderen Bestimmung (alt Art. 19 Abs. 2 BVV 2) wieder gekürzt. In der 1. BVG-Revision wurde dieses System abgelöst. Gemäss Artikel 21 Absatz 2 BVG wird nun die Hinterlassenenrente beim Tod eines Rentenbezügers aufgrund der zuletzt ausgerichteten Alters- oder Invalidenrente - also bei einem Bezüger einer Teilrente direkt auf dieser Rente - berechnet. Artikel 19 wird durch diesen Systemwechsel hinfällig.

*Art. 20* Sachüberschrift und Abs. 1

Die Frage, ob trotz des neuen Scheidungsrechts der Anspruch des geschiedenen Ehegatten auf eine Hinterlassenenrente beibehalten werden soll, war näher geprüft worden. Hauptsächlich aufgrund folgender Überlegungen wurde entschieden Artikel 19 Absatz 3 BVG beizubehalten:

- Die Anzahl geschiedener Witwen und Witwer, die bis zum Tod der versicherten Person Anspruch auf Unterhaltszahlungen hatte, ist schon sehr gering, und dieser Vorsorgefall wird tendenziell noch weiter abnehmen, strebt doch das neue Scheidungsrecht die Festlegung von zeitlich begrenzten Unterhaltsbeiträgen an.
- Die Übertragung der Austrittsleistung nach neuem Scheidungsrecht ist nicht immer möglich, vor allem dann nicht, wenn schon ein Vorsorgefall eingetreten ist. Zudem übertragen die Gerichte die Austrittsleistungen nicht immer optimal.
- Die Zusprechung einer angemessenen Entschädigung nach Artikel 124 Absatz 1 ZGB ist nicht immer möglich, insbesondere wenn die Ehegatten sich in einer prekären finanziellen Lage befinden.
- Die Streichung der Renten von geschiedenen Ehegatten würde gewisse Familien in eine schwierige finanzielle Lage versetzen, und zwar vor allem Einelternfamilien, welche den höchsten Anteil an « working poor » darstellen (29 %, was 27'000 Einelternfamilien entspricht gemäss dem statistischen Jahrbuch der Schweiz 2002).

Artikel 20 Absatz 1 BVV 2 muss folglich an Artikel 19 BVG, welcher die Witwerrente einführt, angepasst werden.

Die Unterhaltsrente wird in Funktion der Einkommen desjenigen geschiedenen Ehegatten festgelegt, welcher die Leistung schuldet. Bei kleinen Einkommen vermag die Unterhaltsrente die Bedürfnisse des anderen Ehegatten, insbesondere der geschiedenen Frau, nicht abzudecken. Der geltende Absatz 2 verstärkt diesen Effekt noch. Es stellt sich folglich die Frage, ob diese Bestimmung ebenfalls beibehalten werden soll.

Die BVG-Kommission war sich der Problematik für die kleinen Einkommen bewusst, sie hat sich aber trotzdem zugunsten der aktuellen Formulierung ausgesprochen, welche einzig der finanziellen Einbusse Rechnung trägt, die der geschiedene Ehegatte durch den Tod seines früheren Ehepartners erleidet. Es besteht kein Grund, sich von diesem Grundsatz zu entfernen, verstärkt doch das neue Scheidungsrecht (vgl. insbesondere Artikel 125 Absatz 1 ZGB) den Gedanken, dass im Rahmen des Möglichen nach der Scheidung jeder Ehegatte seine wirtschaftliche Unabhängigkeit erlangen und selbst für seine Bedürfnisse aufkommen soll.

*Art. 20a* Von der versicherten Person einbezahlte Beiträge

Das bisherige Recht der beruflichen Vorsorge kennt keine Einschränkung der Begünstigungsordnung, welche eine Vorsorgeeinrichtung in ihrem Reglement für den überobligatorischen Bereich vorsehen

kann (vgl. Art. 49 Abs. 2 BVG und Beiträge zur sozialen Sicherheit Nr. 18/98 [herausgegeben vom Bundesamt für Sozialversicherung], S. 10 f.). Eine solche Limitierung der Begünstigungsordnung setzte indessen das Steuerrecht. Im Kreisschreiben Nr. 1a (Veranlagungsperiode 1987/88) der Eidgenössischen Steuerverwaltung wird die Steuerbefreiung für Vorsorgeeinrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit davon abhängig gemacht, dass der Begünstigtenkreis im überobligatorischen Bereich der beruflichen Vorsorge nicht zu weit gefasst ist. Es können gemäss diesem Kreisschreiben ausschliesslich folgende Personen begünstigt werden: Erstens die Anspruchsberechtigten nach den Artikeln 18-22 BVG (d.h. die Witwe, die Waisen und die geschiedene Frau), zweitens der Witwer sowie die Personen, die vom Vorsorgenehmer im Zeitpunkt seines Todes oder in den letzten Jahren vor seinem Tod in erheblichem Masse unterstützt worden sind, sowie drittens die Kinder, die Eltern, die Geschwister und die Geschwisterkinder, soweit diese Personen nicht bereits unter die Ziffern 1 und 2 fallen. Fehlen Personen gemäss den Ziffern 1-3, können entweder die vom Vorsorgenehmer einbezahlten Beiträge oder 50% des Vorsorgekapitals an die übrigen gesetzlichen Erben unter Ausschluss des Gemeinwesens ausgerichtet werden. Fehlen solche Erben, hat das Vorsorgekapital vollumfänglich an die Vorsorgeeinrichtung zu fallen (vgl. zum Ganzen Beiträge zur sozialen Sicherheit, a.a.O., S. 11).

Nachdem in der Botschaft vom 1. März 2000 zur Revision des BVG zuerst vorgesehen (S. 2691) und in der parlamentarischen Debatte unbestritten gewesen war, dass einerseits die Geschwisterkinder (Nichten und Neffen) neu unter die übrigen gesetzlichen Erben fallen würden sowie andererseits die Begünstigung der übrigen gesetzlichen Erben auf entweder 50% der von der versicherten Person einbezahlten Beiträge oder auf 50% des Vorsorgekapitals beschränkt würde, kam das Parlament in der Herbstsession 2003 auf die Bestimmung zurück und erweiterte die Begünstigung der übrigen gesetzlichen Erben wiederum auf die gesamten der von der versicherten Person einbezahlten Beiträge.

Auf Verordnungsstufe wird aufgrund der parlamentarischen Debatte geregelt, dass die von der versicherten Person einbezahlten Beiträge ebenfalls die von ihr erbrachten Einkaufsleistungen erfassen (vgl. Voten der Ständeräte Rolf Büttiker und Eugen David vom 16. September 2003).

Jede Vorsorgeeinrichtung, welche die überobligatorischen Begünstigungsmöglichkeiten gemäss Art. 20a BVG für ihre Versicherten vorsehen will, muss in ihrem Reglement in Bezug auf Art. 20a Abs. 1 lit. c BVG entscheiden, ob 50% des Vorsorgekapitals oder die gesamten Beiträge der versicherten Person zur Auszahlung kommen sollen.

#### *Art. 21* Einmalige Ergänzungsgutschriften

Gemäss den Artikeln 113 und 196 Ziffer 11 der Bundesverfassung sollen die Sondermassnahmen für die Eintrittsgeneration 20 Jahre nach Inkrafttreten des BVG am 1. Januar 1985, also am 31. Dezember 2004, aufhören. Diese Bestimmung betraf die Sondermassnahmen nach dem in der 1. BVG-Revision aufgehobenen Artikel 70 BVG. Dadurch ist es auch notwendig, Artikel 21 BVV 2 aufzuheben. Obwohl es einige Fälle gibt, für welche die Aufrechterhaltung dieser Massnahmen nützlich wäre, stehen sie in keinem Verhältnis zu den beträchtlichen administrativen Schwierigkeiten und Kosten, welche bei den übrigen Vorsorgeeinrichtungen verursacht würden. Deshalb werden die einmaligen Ergänzungsgutschriften aufgehoben.

#### *Art. 22* Herabsetzung der Ergänzungsgutschriften

Nach altem Recht konnte eine Vorsorgeeinrichtung die Ergänzungsgutschriften herabsetzen, wenn aufgrund besonderer Umstände der tiefe versicherte Lohn offensichtlich nicht unter den Begriff des bescheidenen Einkommens gehörte und wenn die Sondermassnahmen nach Art. 70 BVG, die jetzt

wegfallen, nicht zu genügend Mitteln führten, um die Ergänzungsgutschriften zu finanzieren. Diese Kürzungsmöglichkeit fällt jetzt dahin, weil Art. 70 BVG aufgehoben wurde. Nach der neuen Fassung von Artikel 33 Absatz 2 sind die Vorsorgeeinrichtungen für die Finanzierung der Ergänzungsgutschriften zuständig.

#### *Art. 23*            Jährliche Zusatzgutschriften in besonderen Fällen

Dies Bestimmung betraf die Sondermassnahmen nach dem in der 1. BVG-Revision aufgehobenen Artikel 70 BVG. Dadurch ist es auch notwendig, diesen Artikel aufzuheben.

#### *Art. 24 Abs. 2 und 3*    Ungerechtfertigte Vorteile

Mit dem 2. Satz des Absatzes 2 wird mit der Ergänzung „zumutbarerweise noch erzielbare Einkommen“ sicher gestellt, dass Teilinvalide im Rahmen der Schadenminderung Erwerbseinkommen erzielen müssen, und dass das Ersatzeinkommen, beispielsweise die Taggelder der Arbeitslosenversicherung (ALV), bei Vermittelbarkeit ebenfalls angerechnet werden müssen.

Mit der 1. BVG-Revision wird durch Artikel 19 BVG eine Witwerrente geschaffen, die ebenfalls anzurechnen ist. Absatz 3 ist daher entsprechend zu ergänzen.

#### *Art. 25 Abs. 2 und 3*    Koordination mit der Unfall- und Militärversicherung

Leistungskürzungen wegen grob fahrlässiger Verursachung des Versicherungsfalls sind in den letzten Jahren vom Gesetzgeber wie auch von der Gerichtspraxis stark zurückgedrängt worden. Ab 1. Januar 2003 gilt zusätzlich das ATSG, das in Art. 21 eine einheitliche Ordnung der Leistungskürzung und -verweigerung für die Sozialversicherungszweige mit sich bringt. Kürzungen oder Verweigerung von Geldleistungen können nur mehr bei vorsätzlicher Herbeiführung des Versicherungsfalls oder bei vorsätzlicher Ausübung eines Verbrechens oder Vergehens angeordnet werden. Die bisher im UVG massgebende Kürzungsordnung (z.B. bei Nichtberufsunfällen mit einer beschränkten Grobfahrlässigkeitskürzung bei Taggeldern) wird unter ausdrücklicher Abweichung vom ATSG beibehalten. Es rechtfertigt sich daher in Absatz 2, den Wortlaut der herrschenden gesetzlichen Ordnung der Leistungskürzung und -verweigerung anzupassen und Verweisungen auf die entsprechenden UVG- und MVG-Artikel aufzunehmen.

Absatz 3: Diese Bestimmung wurde angewandt, als die Vorsorgeeinrichtungen keine Leistungen für Vorsorgefälle schuldeten, für die die Unfallversicherung leistungspflichtig war. Für solche Versicherte war die Vorsorgeeinrichtung damals nur verpflichtet, das Alterskonto nach Artikel 14 weiterzuführen. In der Zwischenzeit wurde das System jedoch geändert, die Vorsorgeeinrichtung ist im Prinzip auch leistungspflichtig, selbst wenn die Unfallversicherung bereits Leistungen erbringt; sie kann die Leistungen nur wegen Überversicherung kürzen. Sie muss für diese Versicherten also bereits aufgrund von Artikel 14 und 15 das Alterskonto weiterführen. Diese Bestimmung ist somit hinfällig geworden und wird aufgehoben.

#### *Art. 26*

#### *Bisheriger Artikel 27*

## 7. Abschnitt: Rückgriff

### Art. 27 Subrogation

Die Sachüberschrift und der Artikelverweis sind an den neuen Artikel 34b BVG (Subrogation) anzupassen.

Der bisherige Artikel 26 BVV 2 wird im Rahmen des Obligatoriums ersetzt durch die Subrogationsnorm (Art. 34b BVG), die eine gesetzliche Abtretung vorsieht. Diesbezüglich ist die Vorsorgeeinrichtung gleich zu stellen wie die übrigen Sozialversicherungen, was rechtfertigt, dass die Art. 26 - 26f den einschlägigen Artikeln des ATSG (Art. 72 - 75) und der ATSV (Art. 13, 16 und 17) entsprechen.

In Absatz 1 wird festgelegt, dass ein durch Subrogation übergegangener Regressanspruch bei einer Mehrzahl von Haftpflichtigen gegenüber sämtlichen Haftpflichtigen geltend gemacht werden kann. Zwischen mehreren Haftpflichtigen besteht Solidarität. Dies entspricht ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts, das in BGE 119 II 289 und in Pra 2003 Nr. 212, 4C.208/2002 davon ausgeht, dass dem subrogierenden Sozialversicherer ein integrales Regressrecht zusteht, und Ausnahmen vom umfassenden Rechtseintritt nur soweit zustehen, als sie vom Gesetzgeber vorgesehen sind. Die Vorsorgeeinrichtung tritt durch Subrogation im Zeitpunkt des Schadenereignisses soweit in die Rechtsstellung der geschädigten Person ein, als sie dieser gesetzliche Leistungen erbringt.

Nach Absatz 2 geht die Forderung auf die Vorsorgeeinrichtung über mit derselben Verjährungsfrist, wie sie gegenüber der geschädigten Person massgebend war. In welchem Zeitpunkt die Frist für die rückgriffsberechtigte Vorsorgeeinrichtung zu laufen beginnt, wird dahingehend beantwortet, dass die Kenntnis der Leistungen (und nicht etwa die Kenntnis der Leistungspflicht) und der Person des Ersatzpflichtigen massgebend ist. Dabei schützen die absoluten Verjährungsfristen die haftpflichtigen Personen vor zuweit zurückliegenden Forderungen. Die relativen Verjährungsfristen müssen wesentlich kürzer sein und beginnen erst mit Kenntnis der Leistungen und der Person des Ersatzpflichtigen zu laufen.

Absatz 3 legt fest, dass ein direktes Forderungsrecht der geschädigten Person auf die regressierende Vorsorgeeinrichtung übergeht. Sodann ist bezüglich eines sich aus dem Versicherungsvertrag ergebenden Einredenausschlusses die regressierende Vorsorgeeinrichtung der geschädigten Person gleichgestellt; es erfolgt also eine Subrogation auch in die Einreden. Dies entspricht ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts, das in BGE 119 II 289 und in Pra 2003 Nr. 212, 4C.208/2002 entschieden hat, dass eine subrogierende Sozialversicherung vollumfänglich in die Rechtsstellung der geschädigten Person eintritt.

### Art. 27a Umfang

Nach dem Prinzip des Quotenvorrechts hat die geschädigte Person vorweg den Anspruch darauf, dass ihr Haftpflichtanspruch gedeckt ist. Nach Absatz 1 vermögen die Subrogation und das im Rahmen derselben geltende Quotenvorrecht sich nur auf zeitlich kongruente Leistungen zu beziehen.

Absatz 2 bestimmt, dass sich die Quotenteilung nur auf das Ausmass der Verschuldenskürzung zu beziehen vermag. Der Anspruch auf Ersatz jenes Schadens, der die ungekürzten Versicherungsleistungen übersteigt, soll dem Geschädigten allein zustehen. Damit wird erreicht, dass sich die Summe der Ansprüche des Geschädigten gegenüber dem Haftpflichtigen und der Vorsorgeeinrichtung jeweils genau um den Kürzungsbetrag der Vorsorgeeinrichtung vermindert.

Absatz 3 legt fest, dass die nicht auf die Vorsorgeeinrichtung übergegangenen Ansprüche der versicherten Person bzw. ihren Hinterlassenen und weiteren Begünstigten verbleiben (sog. Direktschaden). Das Prinzip des Quotenvorrechts gilt auch, wenn der gegenüber dem haftpflichtigen Dritten bestehende Anspruch wegen mangelnder Solvenz nicht eingebracht werden kann.

#### *Art. 27b*            Gliederung der Ansprüche

Absatz 1 legt die Geltung des Erfordernisses der sachlichen Kongruenz fest. Von ihr wird gesprochen, wenn die zuzuordnenden Leistungen sich nach Art und Funktion entsprechen.

Absatz 2 Buchstabe a bezieht sich auf die Invalidenrenten bzw. an deren Stelle tretende Leistungen. Die Bestimmung legt ausdrücklich fest, dass Altersrenten, die an der Stelle von Invalidenrenten ausgerichtet werden, analog denselben behandelt werden müssen. Altersrenten, die an die Stelle von Invalidenrenten treten, können diese nur dann als zu Leistungen haftpflichtiger Dritter kongruent betrachtet werden, wenn letztere als Ersatz des Erwerbsausfalles auch über das Pensionierungsalter hinaus berechnet wurden.

Nach Buchstabe b besteht zwischen sozialversicherungsrechtlichen Hinterlassenenrenten und dem Ersatz des Versorgerschadens nach Artikel 45 Absatz 3 OR Kongruenz. Hinterlassenenrenten sind aber selbständige Leistungen, die nicht allesamt einen Versorgerschaden voraussetzen; die Kongruenzfrage darf daher nicht gesamthaft, sondern nur bezogen auf die einzelne Leistungskategorie innerhalb der Hinterlassenenrenten beantwortet werden.

#### *Art. 27c*            Einschränkung des Rückgriffs

Das Vorliegen eines Privilegs bedeutet, dass die grundsätzlich in Pflicht zu nehmende Person für einen Schadenersatz oder für einen Regressanspruch nicht einzustehen hat; die Begründung des Privilegs liegt dabei regelmässig in einer bestimmten engen Beziehung der ersatzpflichtigen Person zu der geschädigten Person. Privilegien gelten allgemein dann nicht, wenn die haftpflichtige Person absichtlich oder grobfahrlässig gehandelt hat. In diesen Fällen ist es nicht gerechtfertigt, die haftpflichtige Person privilegiert zu behandeln. Ein Regressprivileg findet im Privatversicherungsrecht schon lange Anwendung (Art. 72 Abs. 3 VVG) und hat sich im Sozialversicherungsrecht vorerst als Prinzip durchsetzen müssen (BGE 112 II 167 und BGE 117 II 609), bevor es mit Art. 75 ATSG Gesetz geworden ist. Es rechtfertigt sich daher, die Subrogationsforderung der Vorsorgeeinrichtung den gleichen Beschränkungen zu unterwerfen.

Nach Absatz 1 gehören zu dem privilegierten Personenkreis der Ehegatte, Verwandte in auf- und absteigender Linie oder die in gemeinsamem Haushalt lebenden Personen. Das Privileg bezieht sich lediglich auf Fälle leichtfahrlässiger Herbeiführung sowie auf die Kausalhaftung.

In Absatz 2 werden als privilegierte Personen der Arbeitgeber, dessen Familienangehörigen sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer genannt. Auch hier entfällt die Privilegierung, wenn der Versicherungsfall grobfahrlässig oder absichtlich herbeigeführt wurde.

#### *Art. 27d*            Verträge

Alle Sozialversicherungen, einschliesslich der Vorsorgeeinrichtungen, müssen das Recht haben, unter sich oder mit anderen Interessierten (z.B. privaten Haftpflichtversicherern) Verträge zur Vereinfachung der Schadensregelung abzuschliessen.

*Art. 27e* Verhältnis zwischen Vorsorgeeinrichtung und rückgriffsberechtigten Sozialversicherungen

Dieser Artikel regelt die Gesamtgläubigerschaft unter den subrogierenden Versicherern (zu denen auch die Vorsorgeeinrichtungen gehören) und verpflichtet diese, die erhaltenen Summen entsprechend dem Verhältnis der von ihnen zu erbringenden kongruenten Leistungen unter sich aufzuteilen.

*Art. 27f* Rückgriff auf einen nicht haftpflichtversicherten Schädiger

Wenn mehrere Sozialversicherer gegenüber einem Verantwortlichen, welcher nicht zivilrechtlich haftpflichtversichert ist, rückgriffsberechtigt sind, bezeichnen sie einen Vertreter. Wenn sie sich über den Vertreter nicht einigen können, wird die Vertretung in folgender Reihenfolge vorgenommen: durch die Unfallversicherung, durch die Militärversicherung, durch die Krankenversicherung und durch die AHV/IV.

## **8. Abschnitt: Verfahren bei Teil- und Gesamtliquidation**

Die Teilliquidation wird in den Artikeln 53b-d BVG neu und erstmals etwas ausführlicher geregelt. Nach Art. 53b Abs. 1 BVG regeln die Vorsorgeeinrichtungen in ihren Reglementen die Voraussetzungen und das Verfahren zur Teilliquidation. Die Ausführungsbestimmungen von Art. 27g und h BVV 2 enthalten Grundsätze, welche dabei zu berücksichtigen sind.

*Art. 27g* Individueller Anspruch auf Mittel bei Teil- oder Gesamtliquidation

Absatz 1 wiederholt den im Gesetz (Art. 23 Abs. 1 FZG) verankerten Anspruch auf freie Mittel bei Teil- oder Gesamtliquidation.

Absatz 2 gibt den Vorsorgeeinrichtungen die Möglichkeit, die freien Mittel zu korrigieren, wenn zwischen dem Stichtag der Teilliquidation und der Übertragung der freien Mittel die Aktiven oder Passiven wesentlich ändern, beispielsweise wegen Einbrüchen an den Finanzmärkten.

Absatz 3 legt fest, dass ein allfälliger versicherungstechnischer Fehlbetrag nach Art. 44 ermittelt wird und der Abzug immer individuell von der Austrittsleistung erfolgt. Zudem muss der Versicherte, d.h. die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung, bei welcher sich sein Vorsorgekapital zur Zeit der Rückforderung befindet, den Abzug zurückerstatten, wenn die ungekürzte Austrittsleistung bereits überwiesen wurde.

*Art. 27h* Kollektiver Anspruch auf Rückstellungen und Schwankungsreserven bei Teil- oder Gesamtliquidation

Absatz 1 stützt sich auf die parlamentarischen Vorgaben zur Gleichbehandlung bei kollektiven Austritten, welche ihren Niederschlag in Art. 53d Abs. 1 BVG gefunden haben. In Zukunft soll bei kollektiven Übertritten den Austretenden nebst den Austrittsleistungen und den freien Mitteln (Art. 23 Abs. 1 FZG) sämtliche Rückstellungen und Schwankungsreserven nach Art. 48e anteilmässig mitgegeben werden. Die Geltendmachung von Fortbestandesinteressen ist damit eingeschränkt. Beispielsweise ist es nicht mehr gestattet, den wegen dem gesunkenen Versichertenbestand erhöhten Bedarf an Risikoschwankungsreserven auf Kosten der Austretenden zu decken. Der Anspruch besteht jedoch nur, soweit versicherungs- und anlagetechnische Risiken übertragen werden. Zu berücksichtigen ist dabei insbesondere auch die Form der zu übertragenden Vermögenswerte. So brauchen beispielsweise keine Schwankungsreserven für Immobilien übertragen zu werden, wenn die

übernehmende Kasse keine Immobilien in ihrem Portefeuille hat und das übertragene Vermögen aus flüssigen Mitteln besteht. Wechseln keine Rentner die Vorsorgeeinrichtung, so besteht für das austretende Kollektiv kein oder jedenfalls nur ein reduzierter Anspruch auf Rückstellungen für den Teuerungsausgleich der Renten. Die Vorsorgeeinrichtungen haben eine gewisse Autonomie: Sie müssen in ihren Reglementen die Voraussetzungen der Teilliquidation regeln. Dies gilt vor allem für die Gemeinschaftsstiftungen, die sehr kleine Unternehmen anschliessen, deren Austritt nicht zu einer Teilliquidation führt. Die Vorsorgeeinrichtungen haben festzulegen, unter welchen Bedingungen eine Teilliquidation durchgeführt wird.

Gegenüber der Auffangeinrichtung gibt es keinen Anspruch auf Rückstellungen und Reserven, weil für diese eine gesetzliche Pflicht zum Anschluss besteht (Art. 60 Abs. 2 BVG) und sie somit auch Arbeitgeber anschliessen muss, die nicht in der Lage sind, sich in die Rückstellungen und Reserven einzukaufen. Andernfalls könnte das finanzielle Gleichgewicht der Auffangeinrichtung nicht aufrechterhalten werden.

Weiter kann dem Beitrag Rechnung getragen werden, den das austretende Kollektiv zur Bildung der Rückstellungen und Schwankungsreserven geleistet hat.

Nach Absatz 2 entscheidet das paritätische oder das nach den Satzungen (Statuten, Reglemente) der Vorsorgeeinrichtung zuständige Organ über den kollektiven Anspruch auf Rückstellungen und Schwankungsreserven. Die Vorschriften von Art. 53d Bst. 5 und 6 BVG (Information und Rechtsmittel) sind auch auf den kollektiven Anspruch anwendbar.

Absatz 3: Der Anspruch ist in jedem Fall kollektiv zu übertragen und von der neuen Vorsorgeeinrichtung entsprechend deren reglementarischen Bestimmungen (Art. 48e Abs. 1) ihren Rückstellungen und Schwankungsreserven gut zu schreiben.

Absatz 4 gibt den Vorsorgeeinrichtungen die Möglichkeit, die zu übertragenden Rückstellungen und Schwankungsreserven zu korrigieren, wenn zwischen dem Stichtag der Teilliquidation und der Übertragung der freien Mittel die Aktiven oder Passiven wesentlich ändern, beispielsweise wegen Einbrüchen an den Finanzmärkten.

Nach Absatz 5 handelt es sich nur dann um einen kollektiven Austritt, wenn mehrere Versicherte als Gruppe in eine neue Vorsorgeeinrichtung übertreten, weil sie von einer Massnahme betroffen sind, die nicht von dieser Gruppe verursacht wurde. Ein Musterbeispiel für eine Massnahme, die von der Gruppe selber verursacht wurde, findet sich im sogenannten Diasan-Fall<sup>60</sup>. Dort hat das Bundesgericht entschieden, dass eine Gruppe von Mitarbeitern, welche das Unternehmen verlassen hat, um ein Konkurrenzunternehmen zu gründen, keinen Anspruch auf freie Mittel aus der ehemaligen Vorsorgeeinrichtung hat.

## **9. Abschnitt:      Aufbewahrung von Vorsorgeunterlagen**

### *Art. 27i*            Pflicht zur Aufbewahrung von Vorsorgeunterlagen

In Abs. 1 wird als Grundsatz festgehalten, dass sowohl Vorsorge- wie auch Freizügigkeitseinrichtungen zur Aufbewahrung von Vorsorgeunterlagen der versicherten und vorsorgenehmenden Personen verpflichtet sind, um diesen die Durchsetzung ihrer Ansprüche gegen die Einrichtungen der beruflichen Vorsorge zu ermöglichen. Abs. 2 und 3 zählen beispielhaft und nicht abschliessend auf, welche Vorsorgeunterlagen aufzubewahren sind. Weitere wichtige und demzufolge aufzubewahrende

---

<sup>60</sup> BGE 119 Ib 46 ff.

Unterlagen könnten solche medizinischen Inhalte sein (auch im Zusammenhang mit einem allfälligen Gesundheitsvorbehalt), die Vorsorgevereinbarung zwischen einer vorsorgenehmenden Person und der Freizügigkeitsstiftung bzw. die Versicherungsvereinbarung einer versicherten Person mit der Versicherungseinrichtung. Es sind somit alle Unterlagen, die wichtige Angaben zur Geltendmachung eines Anspruches liefern, aufzubewahren. Die Einrichtungen der beruflichen Vorsorge sind nicht verpflichtet, die Unterlagen im Original (Papier) aufzubewahren. Abs. 4 ermöglicht die Aufbewahrung der Unterlagen auf Bild- und Datenträgern, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass diese jederzeit lesbar gemacht werden können; die Einrichtung der beruflichen Vorsorge, die von dieser Möglichkeit der Aufbewahrung Gebrauch machen will, hat daher für die zur Lesbarkeit erforderlichen funktionsfähigen technischen Geräte besorgt zu sein.

#### *Art. 27j*      Aufbewahrungsfrist

Die Aufbewahrungsfrist gemäss Art. 27j Abs. 1 bis 3 BVV 2 richtet sich danach, ob bei der versicherten Person der Freizügigkeits- oder der Vorsorgefall eingetreten ist. In der Botschaft wurden diesbezüglich klare Vorgaben an die Verordnung aufgestellt (S. 2682), weshalb auf diese verwiesen werden kann.

#### *Art. 27k*      Aufbewahrungsfrist bei Liquidation

Dieser Artikel sieht neu vor, dass es, im Fall der Liquidation einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge, die Aufgabe der/des Liquidators/en, für die korrekte Aufbewahrung bzw. Verwendung der Unterlagen besorgt zu sein. Bis anhin war nicht explizit geregelt, was in einem solchen Fall mit den Vorsorgeunterlagen der versicherten Personen zu geschehen hat.

#### *Art. 35 Klammerverweis und Abs. 1 und 2 Aufgaben*

Die beiden bisherigen Absätze werden zusammengelegt und Abs. 2 wird aufgehoben. Bst. c von Abs. 1 legt neu fest, dass die Kontrollstelle überprüfen muss, ob die Vorsorgeeinrichtung die in den Artikeln 48g – 48h sowie 49a Abs. 3 und 4 verlangten Vorkehrungen getroffen hat.

#### *Art. 37 Abs. 2, 38 und 46*

Diese Bestimmungen werden aufgehoben, weil sie nicht mehr zeitgemäss sind (Bestimmungen zur Anerkennung von Experten), oder weil die gesetzliche Grundlage aufgehoben wurde (Sondermassnahmen).

#### *Art. 48e*      Rückstellungen und Schwankungsreserven

Nach diesem Artikel legt die Vorsorgeeinrichtung in einem Reglement Regeln zur Bildung von Rückstellungen und Schwankungsreserven fest und hat dabei den Grundsatz der Stetigkeit zu beachten. Die Vorschriften der Fachempfehlung zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER 26 vom 1. Januar 2004 (insbesondere Ziffer 15, 4. Lemma) sind einzuhalten. Der Experte für die berufliche Vorsorge hat sich in seinem periodischen Bericht zu den Rückstellungen und Schwankungsreserven zu äussern.

## **2b. Abschnitt      Loyalität in der Vermögensverwaltung**

### *Art. 48f*            Interessenkonflikte und Vermögensvorteile

Dieser Artikel entspricht Artikel 5 des „Verhaltenskodex in der beruflichen Vorsorge<sup>61</sup>“. Ganz allgemein verboten ist das Entgegennehmen von Leistungen, ohne dass dies bekannt ist oder ohne wirtschaftlichen Grund, um einen nicht geschuldeten Vorteil zu erlangen (z.B. sogenannte Kickbacks, Schubladengeschäfte oder Kollektivgeschäfte). Die Kommissionen, welche Vermögensverwaltern in Ausübung ihrer Tätigkeit für die Vorsorgeeinrichtung zufließen, gehören grundsätzlich der Vorsorgeeinrichtung, weil die Vermögensverwalter von dieser für ihre Tätigkeit entschädigt werden. Der Artikel entspricht auch den Regeln, welche für die Finanzmärkte und die Vermögensverwaltung gelten: Richtlinien, Kreisschreiben und andere Verhaltensregeln. Für Banken und andere, diesen Regeln unterstellte Einrichtungen bleiben diese speziellen Bestimmungen daher vorbehalten.

Absatz 1 hält fest, dass Eigengeschäfte grundsätzlich auch für Personen und Institutionen, die mit der Anlage des Vorsorgevermögens betraut sind, zugelassen sind, sofern solche Geschäfte nicht ausdrücklich durch die Vorsorgeeinrichtung untersagt werden oder missbräuchlich sind.

In Absatz 2 werden Verhaltensweisen definiert, die missbräuchlich sind, auch wenn daraus keine Vermögensvorteile resultieren. Es handelt sich dabei um Verhaltenspflichten, deren Verletzung zu einer Verurteilung wegen ungetreuer Geschäftsbesorgung nach Art. 158 StGB führen kann. Unzulässig sind insbesondere folgende Handlungen:

Buchstabe a: Verboten ist das Ausnützen eines kursrelevanten Informationsvorsprunges zur Erlangung eines Vermögensvorteils.

Buchstabe b: Verboten ist das Handeln in einer Anlage, solange die Vorsorgeeinrichtung damit handelt und dieser daraus ein Nachteil entstehen kann. Die Teilnahme an solchen Geschäften in anderer Form ist ebenfalls nicht erlaubt.

Buchstabe c: Verboten ist zudem das Tätigen von Anlagen in Kenntnis von geplanten oder beschlossenen Transaktionen der Vorsorgeeinrichtungen, das sogenannte „front running“.

Absatz 3 erlaubt das Tätigen von Parallelanlagen („parallel running“), sofern der Vorsorgeeinrichtung daraus keine Nachteile erwachsen. Erwächst der Vorsorgeeinrichtung hingegen ein Nachteil, so handelt es sich hierbei wiederum um den Verstoss gegen eine Verhaltenspflicht, welche bei gegebenen Voraussetzungen zu einer Verurteilung wegen ungetreuer Geschäftsbesorgung nach Art. 158 StGB führen kann.

### *Art. 48g*            Persönliche Vermögensvorteile: Offenlegung

Artikel 48g verpflichtet diejenigen Personen und Institutionen, die mit der Anlage und Verwaltung von Vorsorgevermögen betraut sind, dem paritätischen Organ jährlich eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, ob und welche persönlichen Vermögensvorteile sie im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit für die Vorsorgeeinrichtung entgegengenommen haben. Nicht offenlegungspflichtig sind Bagatell- und übliche Gelegenheitsgeschenke. Personen, welche für die Vorsorgeeinrichtung tätig werden, sind gehalten, Kommissionen und andere geldwerte Vorteile, welche sie im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit erhalten haben, an die Vorsorgeeinrichtung zu überweisen. Die schriftliche

---

<sup>61</sup> Verhaltenskodex in der beruflichen Vorsorge vom 4. Mai 2000 („Kodex“) der Stiftung Verhaltenskodex in der beruflichen Vorsorge, Bezugsmöglichkeit: Geschäftsstelle der Stiftung, Postfach 4765, 6002 Luzern, E-Mail: mail@verhaltenskodex.ch

Erklärung ist nicht erforderlich für Einrichtungen, welche dem Bankengesetz unterstehen, weil diese strikte Vorschriften zur Vermögensverwaltung einzuhalten haben, welche weiter gehen, als die vorliegenden und welche von ihnen ohnehin zu beachten sind.

#### *Art. 48h* Anforderungen an Vermögensverwalter

Nach Art. 48h darf die Vorsorgeeinrichtung nur Personen und Institutionen mit der Anlage und Verwaltung ihres Vorsorgevermögens betrauen, welche dazu befähigt und so organisiert sind, dass sie für die Einhaltung der Vorschriften von Artikel 48f und 48g Gewähr bieten.

Eine Vorsorgeeinrichtung, die ihr Vermögen nicht selber bewirtschaftet oder keine Anlagestiftung damit betraut, kann Finanzintermediäre beauftragen, die bereits zumindest einem einschlägigen Finanzmarktgesetz unterliegen<sup>62</sup>. In den „Anforderungen des BSV an Anlagestiftungen“<sup>63</sup> wird empfohlen statutarisch festzulegen, dass die Direktion gegenüber ihren Anlage-, bzw. Leistungserbringern wirtschaftlich und personell unabhängig sei. Wo dies nicht möglich sei, solle durch andere Regelungen potentielle Interessenkollisionen minimiert und ihre Behandlung geregelt werden.

Art. 48h zielt vor allem auf Vorsorgeeinrichtungen, die ihr Vermögen selber verwalten oder die Vermögensverwaltung Institutionen übertragen, welche keiner dieser einschlägigen Regelungen unterstehen. Es ist wichtig, dass alle Personen, welche die Vorsorgeeinrichtung mit der Verwaltung von Vorsorgevermögen betraut, auch über die Fähigkeiten für eine einwandfreie Geschäftsführung verfügen. Es handelt sich dabei um eine analoge Anwendung der in den erwähnten Gesetzen bestehenden Anforderungen.

Der Artikel entspricht auch den Regeln, welche für die Finanzmärkte und die Vermögensverwaltung gelten: Richtlinien, Kreisschreiben und andere Verhaltensregeln. Für Banken und andere, diesen Regeln unterstellte Einrichtungen bleiben diese speziellen Bestimmungen daher vorbehalten.

#### *Art. 49a* Klammerverweis Abs. 3 und 4 Führungsaufgabe

Nach Absatz 3 trifft die Vorsorgeeinrichtung die zur Umsetzung der Mindestvorschriften von Art. 48f - 48h geeigneten organisatorischen Massnahmen. Sie legt dazu in einem Reglement insbesondere fest:

- Welche diesbezüglichen Bestimmungen die Verträge der Vorsorgeeinrichtung mit den mit der Anlage und Verwaltung ihres Vermögens betrauten Personen enthalten müssen.
- Welche Personen welche Eigengeschäfte tätigen dürfen.
- Welche Personen mit der Anlage und Verwaltung von Vorsorgevermögen betraut sind und somit die schriftliche Erklärung nach Art. 48g abzugeben haben.

Nach Absatz 4 kann sich die Vorsorgeeinrichtung beim Erlass der Vorschriften nach Absatz 3 auf Normen und Regelwerke von anerkannten Organisationen und Verbänden beziehen. Dazu zählen insbesondere

- Der „Verhaltenskodex in der beruflichen Vorsorge“<sup>64</sup>

<sup>62</sup> Vgl. Art. 3 Abs. 2 Bst. c Bankengesetz, Art. 9 Abs. 4 Bundesgesetz über die Anlagefonds, Art. 3 Abs. 2 Bst. b und Art. 10 Abs. 2 Börsengesetz, Art. 14 Abs. 2 Bst. c Geldwäschereigesetz.

<sup>63</sup> Anforderungen an Anlagestiftungen vom 1. Mai 1999, Punkt 4.1, BSV.

<sup>64</sup> Verhaltenskodex in der beruflichen Vorsorge vom 4. Mai 2000 („Kodex“) der Stiftung Verhaltenskodex in der beruflichen Vorsorge, Bezugsmöglichkeit: Geschäftsstelle der Stiftung, Postfach 4765, 6002 Luzern, E-Mail: mail@verhaltenskodex.ch

- Die Richtlinien der Schweizerischen Bankiervereinigung vom 22. Januar 1997 zu den „Verhaltensregeln für Effektenhändler bei der Durchführung des Effektenhandelsgeschäfts“
- Das „Handbook of best practice“ der Schweizerischen Vereinigung für Finanzanalyse und Vermögensverwaltung (2002)

#### *Art. 60c Absatz 2* Aufhebung bisherigen Rechts

Die Untersagung, die durch den revidierten Art. 71 Abs. 2 BVG eingeführt wird, lässt die Verordnung über die Verpfändung von Ansprüchen einer Vorsorgeeinrichtung obsolet werden.

Folglich dürfen die Vorsorgeeinrichtungen, mit der Inkraftsetzung der BVG-Revision, die Ansprüche aus Kollektivlebensversicherungsverträgen nicht mehr verpfänden. Dagegen bleiben die schon bestehenden Verpfändungen auf Grund der Nichtrückwirkung des Gesetzes in Kraft.

#### **1a. Abschnitt: Ausführungsbestimmungen zu Buchstabe e der Übergangsbestimmungen der 1. BVG-Revision**

Die Grundlage für die gesetzgeberische Kompetenz des Bundesrates ist bereits in der Botschaft zur 1. BVG-Revision vorgesehen. Der Bundesrat hat für den Fall eines unterschiedlichen Inkrafttretens der im Rahmen der 1. BVG-Revision und der in der 11. AHV-Revision geänderten Bestimmungen dem Parlament vorgeschlagen, ihm die Kompetenz zu erteilen, die notwendigen Anpassungen in einer Verordnung vorzunehmen: „Falls das geschlechtsunabhängige ordentliche Rentenalter für Frau und Mann von 65 Jahren nicht eingeführt wird, erhält der Bundesrat zumindest die Kompetenz, das ordentliche Rentenalter der Frau im BVG auf 64 Jahre anzuheben mit den entsprechenden technischen Anpassungen“ (BBl 2000 2704 oben).

Diese Anpassung befindet sich in einem eigenen Kapitel am Ende der Verordnung. Würde das BVG-Rentenalter der Frauen nicht an jenes der AHV angepasst, wären frauendiskriminierende Probleme unvermeidlich, da den Frauen mit 62 Jahren eine Rente aufgezwungen würde und dies noch mit einem reduzierten Umwandlungssatz, was also direkt zu einer Reduktion ihrer Rente führen würde.

Wollte man mit dem normalen Gesetzgebungsverfahren vorgehen, müsste man dafür mindestens mit einem Jahr Dauer rechnen, so dass für die Frauen wiederum eine Lücke zwischen 62 und 64 Jahren entstünde. Dies würde es notwendig machen, eine Verlängerung des Gesetzes zur Weiterversicherung von erwerbstätigen Frauen in der beruflichen Vorsorge zu beantragen, um diese Lücke zu vermeiden. Bei dieser Lösung könnte man dann jedoch die nötigen technischen Anpassungen nicht vornehmen und die Vorsorge der Frauen würde weiterhin Schwierigkeiten bereiten.

Das vorgeschlagene Verfahren ist daher die für die Frauen am wenigsten nachteilige Lösung. Sie ermöglicht die notwendigen Anpassungen sowohl beim Rentenalter der Frauen als auch bei den entsprechenden technischen Bestimmungen. Ausserdem wird eine zweijährige Übergangsbestimmung vorgesehen, um der Situation jener Frauen Rechnung zu tragen, die geplant haben, sich mit 62 Jahren pensionieren zu lassen und die plötzlich einer Erhöhung des Rentenalters ohne Möglichkeit des Vorbezugs der Altersleistung gegenüber stünden.

#### *Art. 62a*

Der erste Absatz definiert die Änderung des Rentenalters der Frauen von Artikel 13 BVG, indem auf das ordentliche AHV-Rentenalter der Frauen verwiesen wird. Bis Ende 2004 ist dies 63 Jahre; ab dem 1. Januar 2005 wird es auf 64 Jahre angehoben. Auf diese Weise ist die Koordination zwischen der

AHV und der 2. Säule stets gesichert. Falls das ordentliche Rentenalter der Frauen in der AHV angehoben wird, wird automatisch auch das ordentliche Rentenalter im BVG angehoben.

Absatz 2 enthält die notwendigen technischen Änderungen für die Anpassung der Bestimmungen zum Mindestumwandlungssatz (Art. 14 Abs. 2 BVG), der Altersgutschriftensätzen (Art. 16 BVG) und der Bestimmungen zum Umwandlungssatz für die Berechnung der Invalidenrenten (Art. 24 Abs. 2 BVG). So wird für die Frauen auf die bis zum Alter von 64 Jahren massgebenden Grössen abgestellt und nicht auf das Alter 65.

Die Übergangsbestimmung c.) der 1. BVG-Revision war aufgrund der Annahme erarbeitet worden, dass sowohl die 1. BVG-Revision als auch die 11. AHV-Revision am

1. Januar 2003 in Kraft treten sollten. Da dies nicht so eintrat, enthält Absatz 2

Buchstabe b.) – gestützt auf Buchstabe e der Übergangsbestimmungen der 1. BVG-Revision – die entsprechenden notwendigen Anpassungen.

### **1b. Aschnitt: Übergangsbestimmung der Ausführungsbestimmungen von Buchstabe e) der Übergangsbestimmungen der 1. BVG-Revision**

*Art. 62b*          Anspruch auf Rente der Frauen mit den Jahrgängen 1942 – 1943

Absatz 1: Um der besonderen Situation jener Frauen Rechnung zu tragen, die geplant hatten, ab 2005 ihre AHV-Rente ab 62 Jahren vorzubeziehen, die sich nun unvermittelt vor die Tatsache einer Erhöhung des BVG-Rentenalters auf 64 Jahre gestellt sähen und dies ohne Vorbezugsmöglichkeit (Im Rahmen des BVG-Minimums ist die Möglichkeit des Vorbezugs der Altersleistung nicht zwingend), wird vorgesehen, dass die Vorsorgeeinrichtung diesen Frauen an Stelle einer Freizügigkeitsleistung eine entsprechend reduzierte BVG-Rente auszahlt. Andernfalls würden diese Frauen wiederum diskriminiert, indem sie ihr Recht auf eine Rente verlieren würden. Davon gibt es eine Ausnahme: wenn sich diese Frauen bei der Arbeitslosenversicherung anmelden, denn in dieser Situation ist anzunehmen, dass sie die Erwerbstätigkeit weiterführen wollen. Diese Regelung ist auf zwei Jahre beschränkt. Dieser Zeitraum gibt den Frauen die Möglichkeit, ihren Altersrücktritt entsprechend den Neuerungen zu planen, und die Bestimmungen für eine Flexibilisierung des Rentenalters sollten bis dahin unabhängig von der 11. AHV-Revision ausgearbeitet sein.

Absatz 2: Die 1942 geborenen Frauen befinden sich in einer besonderen Lage, da sie gleich zweimal das ordentliche Rentenalter erreichen.

Im Jahre 2004 werden diese Frauen das ordentliche BVG-Rentenalter, 62 Jahre, erreichen. Falls diese Frauen, für die in der AHV das ordentliche Rentenalter 64 gilt, weiterarbeiten, sind sie gemäss dem Bundesgesetz zur Weiterversicherung von erwerbstätigen Frauen in der beruflichen Vorsorge<sup>65</sup> weiter versichert. Wenn sie ihre Erwerbstätigkeit nicht vor dem 1. 1. 2005 aufgeben, wird auch für sie die Erhöhung des ordentlichen BVG-Rentenalters der Frauen wirksam. 2005, wenn diese Frauen Alter 63 haben, wird das ordentliche BVG-Rentenalter also auf 64 Jahre erhöht. Falls sie sich in diesem Alter pensionieren lassen, gilt dies unter dem neuen Recht als Vorbezug der Altersleistung. Sie müssen folglich 2006 (während dieses Jahres werden sie Alter 64 erreichen) abwarten, um erneut das ordentliche Rentenalter zu erreichen.

Im Prinzip verlangt das BVG, dass beim Aufschub der Altersleistung der Umwandlungssatz erhöht wird, während bei einem Vorbezug der Umwandlungssatz gekürzt werden kann. Für diesen Jahrgang der Frauen, bei denen nacheinander beides zutreffen kann, ist es sinnvoll, als Mindestbestimmung den

---

<sup>65</sup> SR 831.49 in Kraft bis 31. 12. 2004

einmal erreichten Umwandlungssatz von 7,2 Prozent festzulegen. Aus diesem Grund kann der vorzeitige Bezug der Altersleistung nicht die Anwendung eines tieferen Umwandlungssatzes als 7,2 Prozent mit sich bringen. Dies gilt jedoch nur für Altersrenten, die nach Inkrafttreten der 1. BVG-Revision zu laufen beginnen, da die Bestimmungen keine Rückwirkung auf früher entstandene Leistungen entfalten.

Absatz 3: Im Gegensatz zu den Frauen mit Jahrgang 1942 erreichen die 1943 geborenen Frauen das ordentliche Rentenalter unter neuem Recht, d.h. mit 64 im Jahr 2007. Deshalb profitieren sie nicht von der gleichen Garantie bei vorzeitiger Pensionierung und der Umwandlungssatz für die Rente muss entsprechend angepasst werden.

*Art. 62c*            Mindestumwandlungssatz und ordentliches Rentenalter für bestimmte Altersklassen

Der Umwandlungssatz muss in den zehn auf das Inkrafttreten der 1. BVG-Revision folgenden Jahren auf 6,8 Prozent gesenkt werden. Diese Übergangsbestimmung legt also den Mindestumwandlungssatz für die Berechnung der Alters- und Invalidenrenten derjenigen Frauen fest, welche während der erwähnten Zeitspanne das ordentliche Rentenalter erreichen.

### **Übergangsbestimmungen der Änderung vom 1. Juli 2004**

#### *a. Mindestumwandlungssatz und ordentliches Rentenalter für bestimmte Altersklassen*

Der Umwandlungssatz muss in den zehn auf das Inkrafttreten der 1. BVG-Revision folgenden Jahren auf 6,8 Prozent gesenkt werden. Diese Übergangsbestimmung legt also den Mindestumwandlungssatz für die Berechnung der Alters- und Invalidenrenten derjenigen Frauen fest, welche während der erwähnten Zeitspanne das ordentliche Rentenalter erreichen. Solange für Frau und Mann verschiedene ordentliche Rentenalter gelten, kann auch der Mindestumwandlungssatz verschieden sein.

#### *b. Freizügigkeitsleistungen nach Art. 14 Abs. 4*

Im Hinblick auf einen Wiedereintritt in das Erwerbsleben wird das Alterskonto von voll- und teilinvaliden Versicherten weitergeführt. Berücksichtigt man bei der Berechnung der Altersgutschriften die die Absenkung des Umwandlungssatzes begleitenden Massnahmen nicht, werden die vor dem 1. Januar 2005 invalide gewordenen Versicherten nicht gleich behandelt wie die aktiven Versicherten. Um die Absenkung des Umwandlungssatzes auszugleichen, wird deshalb der koordinierte Lohn um 5,9 % angehoben (Differenz zwischen 7,2 % und 6,8 %). So werden nach Eintritt eines Vorsorgefalles dem Versicherten, wenn sein Anspruch auf eine Invalidenrente wegen Wegfalls der Invalidität wieder erlischt, die Massnahmen zugute kommen, welche den abgesenkten Umwandlungssatz begleiten, der auf die Berechnung seiner zukünftigen Leistungen angewendet werden wird.

Da der Anspruch auf eine Invalidenrente in der Praxis nur sehr selten deswegen untergeht, weil die Arbeitsfähigkeit wiedererlangt wurde, wird die Korrektur um 5,9 % (Ausgleich zur Absenkung des Umwandlungssatzes in der 1. BVG-Revision) nur in diesen Fällen berechnet. Damit wird – in allen anderen Fällen – Verwaltungsaufwand vermieden.

#### *c. Koordinierter Lohn für die Berechnung der Hinterlassenen- und Invalidenleistungen*

Auch aus Gründen der Gleichbehandlung muss der koordinierte Lohn für die Berechnung der Hinterlassenen- und Invalidenleistungen um 5,9 % angehoben werden. Der Satz von 5,9 % entspricht

den die Absenkung des Umwandlungssatzes begleitenden Massnahmen in der 1. BVG-Revision (Differenz zwischen 7,2 % und 6,8 %).

#### *d. Reglementarische Bestimmungen*

Nach dieser Bestimmung muss die Anpassung der Reglemente und Verträge spätestens drei Jahre nach dem Inkrafttreten der Verordnungsänderung abgeschlossen sein. Analog zum Vorgehen bei der Inkraftsetzung des Freizügigkeitsgesetzes werden die gesetzlichen und die Verordnungsbestimmungen also bereits zu beachten sein, auch wenn Reglemente und Verträge von der Vorsorgeeinrichtung formell noch nicht geändert wurden.

### **b. Änderung der FZG**

#### *Art. 7 Verzugzinssatz*

Unter geltendem Recht schuldet die Vorsorgeeinrichtung auf der Austrittsleistung eines ausgetretenen Versicherten ab dem Datum des Austritts Verzugszins ungeachtet der Tatsache, dass der Versicherte u. U. die notwendigen Angaben, wohin die Austrittsleistung übertragen werden soll, noch nicht geliefert hat. Der Verzugszins betrug bis 31. 12. 1999 1 Prozent mehr als der BVG-Mindestzins, also 5 Prozent. Dies hatte dazu geführt, dass die Vorsorgeeinrichtung die Austrittsleistung häufig sehr schnell nach dem Austritt an die Auffangeinrichtung übertragen hat. Damit vermeidet sie zwar Verzugszinsen; es entstehen jedoch unsinnige Kosten, wenn die Austrittsleistung dann nur kurze Zeit nach Eingang bei der Auffangeinrichtung an die neue Vorsorgeeinrichtung oder die vom Berechtigten gewählte FZ-Einrichtung übertragen wird.

In der 1. BVG-Revision werden Massnahmen getroffen, um diese unsinnigen Umtriebe und Kosten zu verhindern. Einerseits sollen die Vorsorgeeinrichtung bei Ausbleiben der Angaben, wohin die Austrittsleistung zu senden ist, diese nicht vor 6 Monaten an die Auffangeinrichtung schicken. Vor allem aber wird auch der Beginn der Verzugszinspflicht neu definiert: 30 Tage, nachdem die Vorsorgeeinrichtung alle notwendigen Angaben zur Übertragung erhalten hat. (Zwischen Austritt und diesem Zeitpunkt ist der BVG-Mindestzins geschuldet.)

Als Übergangslösung, um die Vorsorgeeinrichtung zu motivieren, die Austrittsleistungen nicht allzu schnell an die Auffangeinrichtung zu überweisen, war auf den 1. 1. 2000 der Verzugszins auf den BVG-Mindestzins plus lediglich ein Viertel Prozent gesenkt worden. (Damit wurde auch die „Ungerechtigkeit verkleinert“, dass die Vorsorgeeinrichtung die Verzögerung nicht selbst verschuldet und trotzdem Verzugszins zahlen muss.)

Mit Inkrafttreten der 1. BVG-Revision kann man daher die Übergangslösung wieder durch den ursprünglichen Verzugszins ersetzen, nicht zuletzt auch weil mit der neuen Regelung nur Vorsorgeeinrichtungen, die die Verzögerung der Überweisung selbst zu verantworten haben, Verzugszinsen bezahlen müssen<sup>66</sup>. Liegt der Mindestzins hingegen sehr hoch, rechtfertigt sich eine weitere Erhöhung nicht. Der Mindestzinssatz gilt bei solch aussergewöhnlichen Verhältnissen gleichzeitig auch als Verzugzinssatz.

---

<sup>66</sup> Zum Vergleich dazu der Verzugszins nach Art. 104 OR: 5%

*Art. 15*            Begünstigte Personen

Gemäss Botschaft soll die Definition des Begünstigtenkreises in der überobligatorischen beruflichen Vorsorge und im Freizügigkeitsbereich einheitlich gelten (S. 2684 Botschaft). Es geht somit darum, die Regelung von Art. 20a BVG sinngemäss in die FZV zu übernehmen.

**c.    Änderung der SFV**

*Art. 12a*            Finanzierung der Zentralstelle 2. Säule

Nach Absatz 1 wird die Zentralstelle 2. Säule zuerst durch die verjährten Freizügigkeitsguthaben nach Artikel 41 Absatz 3 und 4 BVG finanziert.

Absatz 2 bestimmt, dass, sofern diese Guthaben nicht genügen, die Finanzierung nach den allgemeinen Grundsätzen von Artikel 12, resp. Artikel 14 und 16 SFV erfolgt.

*Art. 14*            Beitragssystem

Da die Entschädigungen an die Ausgleichskassen nur die registrierten Vorsorgeeinrichtungen betreffen, sind auch nur die registrierten Vorsorgeeinrichtungen für deren Finanzierung heranzuziehen.

Unter die „anderen Leistungen“ fallen neu auch die Finanzierung der Verbindungsstelle (Art. 56 Abs. 1 Bst. g BVG) und - sofern die verjährten Freizügigkeitsguthaben nach Artikel 41 Absatz 3 und 4 BVG nicht ausreichen - auch der Zentralstelle 2. Säule (Art. 56 Abs. 1 Bst. f BVG).

*Art. 15*            Beiträge für Zuschüsse wegen ungünstiger Altersstruktur und für Entschädigungen an die Ausgleichskassen

Da durch die Entschädigungen an die Ausgleichskasse nur die registrierten Vorsorgeeinrichtungen betroffen sind, ist dieser Artikel entsprechend zu ergänzen.

**d.    Änderung der BVV 1**

**1. Abschnitt    Aufsicht über die Vorsorgeeinrichtungen und die Einrichtungen, die der beruflichen Vorsorge dienen (BVV1)**

*Art. 3*            Aufsicht des Bundes

Durch die Namensänderung der Pensionskasse des Bundes muss Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b angepasst werden.

Absatz 5, der sich bei der Einführung des BVG auf die spezifische Situation gewisser Vorsorgeeinrichtungen bezog, ist obsolet geworden und muss aufgehoben werden.

Absatz 6 ist wegen dem neuen Artikel 61 Absatz 2 BVG abgeändert worden, der sowohl die Vorsorgeeinrichtungen als auch die Einrichtungen, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen, betrifft. Es ist also nötig, die Prüfung des nationalen oder internationalen Charakters auch auf diese Einrichtungen auszudehnen.

## *Art. 4b* Anwendbarkeit der Vorschriften der beruflichen Vorsorge

In der 1. BVG-Revision werden die Regelungen für die Vorsorgeeinrichtungen und die anderen Einrichtungen, die dem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen, weiter vereinheitlicht (vgl. Art. 61, 62 und 73 BVG).

Nach Gesetz erstreckt sich die Kompetenz der Aufsichtsbehörden der beruflichen Vorsorge nun ausdrücklich auch auf die Einrichtungen, die keine eigentlichen Vorsorgeeinrichtungen sind, die aber dem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen. Im Zusammenhang mit der Ausübung der Aufsicht soll daher auch in der Verordnung klarer festgehalten werden, dass die Aufsichtsbehörden die Vorschriften der beruflichen Vorsorge auch auf diese Einrichtungen anwenden dürfen. Jene Aufsichtsbehörden, die bereits bisher solche Einrichtungen (zum Beispiel Freizügigkeitsstiftungen und Anlagestiftungen für Gelder der 2. Säule) beaufsichtigten, wendeten dabei auch bereits per Analogieschluss Bestimmungen der beruflichen Vorsorge an. Es dürfte etwa ausser Frage stehen, dass auch die Annexeinrichtungen durch eine Revisionsstelle geprüft werden müssen. Vermögenserhalt und dementsprechendes Kontrollbedürfnis lassen sich aus Artikel 84 ZGB ableiten. Die Konkretisierung der Aufgaben der Revisionsstellen sollte für die Annexeinrichtungen und deren Kontrollstellen möglichst klar sein. Eine sinngemässe Anwendung der BVV 2 macht Sinn. Hingegen würde eine analoge Umsetzung der Vorschriften der BVV 2 zum Experten auf Anlage-, Drittsäulen- oder Freizügigkeitsstiftungen keinen Sinn ergeben, es sei denn, letztgenannte würden versicherungstechnische Risiken übernehmen. Ferner scheint es sinnvoll, die Rechnungslegungsvorschriften der BVV 2 analog auf die Hilfseinrichtungen anzuwenden, ebenso wie die Anlagevorschriften. Eine vollständige Umsetzung der genannten Bestimmungen ist indes aufgrund der Besonderheiten der verschiedenen Hilfseinrichtungen nicht angezeigt. Bei Anlagestiftungen wurden die Anlagebestimmungen der BVV 2 so umgesetzt, dass sie nach heutiger Praxis bei sog. BVG-konformen Mischvermögen vollständig einzuhalten sind, während etwa bei Anlagegruppen zu reinen Kategorien (z.B. eine Anlagegruppe Aktien Schweiz) die Kategorie- und Gesamtbegrenzungen nicht beachtet werden müssen, andernfalls reine Aktien- oder Obligationengruppen gar nicht lancierbar gewesen wären.

Eine sinngemässe Anwendung des Berufsvorsorgerechts auf Hilfseinrichtungen erscheint in vielen Fällen angebracht. Der vorliegende Verordnungstext überlässt die Zweckmässigkeit der sinngemässen Anwendung bewusst der Aufsichtsbehörde und ist als Kann-Vorschrift formuliert. Die betroffenen Einrichtungen bzw. deren Destinatäre sollen daraus keinen Anspruch ableiten können. So wäre es undenkbar, dass ein Vorsorgenehmer einer Freizügigkeitsstiftung einen Anspruch auf den BVG-Mindestzins aufgrund der betreffenden Vorschrift geltend machen kann.

## **2. Abschnitt Registrierung der Vorsorgeeinrichtungen**

### *Art. 5* Provisorische Registrierung

Die provisorische Registrierungsfrist in diesem Artikel ist abgelaufen. Dieser Artikel wird somit aufgehoben.

### *Art. 6 und 7* Voraussetzungen für die Registrierung und Unterlagen

Die Vorsorgeeinrichtung muss nachweisen, dass sie die notwendigen Voraussetzungen erfüllt, um ihre Aufgaben korrekt, nach Wortlaut und Sinn des Gesetzes erfüllen zu können. Sie muss der Aufsichtsbehörde die notwendigen Unterlagen einreichen, damit diese sich davon überzeugen kann,

dass diese Voraussetzungen erfüllt sind. Dies betrifft sicher die Statuten und sämtliche Reglemente und Anhänge dazu, da alle Bestimmungen und ihre Auswirkungen, sei es im Beitrags-, im Leistungs- oder im Organisationsbereich, mit den gesetzlichen Bestimmungen vereinbar sein müssen. Auch die Finanzielle Sicherheit sollte in einem Anfangsbudget und einem Businessplan für die ersten Jahre nachvollziehbar dargelegt werden. Falls die Vorsorgeeinrichtung die Risiken nicht selbst trägt, muss ein entsprechender Kollektivversicherungsvertrag vorgelegt werden. Es wäre in der Tat mit den Aufgaben einer Aufsichtsbehörde unvereinbar eine offensichtlich von Anfang an finanziell nicht korrekt abgestützte Einrichtung zum Vollzug des BVG zuzulassen und in das Register der beruflichen Vorsorge einzutragen.

Artikel 53a BVG hält neu auf Gesetzesebene fest, dass Personen, die mit der Anlage und Verwaltung von Vorsorgegeldern betraut sind, gewisse Anforderungen erfüllen müssen. Diese Anforderungen werden in Artikel 48f BVV 2 und folgende genauer ausgeführt. Es ist daher inhaltlich kohärent mit dieser Bestimmung und unerlässlich, dass sich auch die Aufsichtsbehörden bei der Aufnahme einer Vorsorgeeinrichtung in das Register der beruflichen Vorsorge vergewissern können, dass die mit der Führung und Verwaltung betrauten Personen integer und fachlich qualifiziert sind. Zu diesem Zweck kann sie zum Beispiel verlangen, dass ihr für diese Personen jeweils ein Leumundszeugnis und einen Strafregisterauszug vorgelegt werden.

Kontrollstelle und Experte müssen bei Beginn der Tätigkeit einer Vorsorgeeinrichtung vorhanden sein und ihre wichtige Funktion für Sicherheit und gesetzeskonformes Funktionieren wahrnehmen. Um die fachliche Qualifikation derjenigen Personen, die als Kontrollstellen tätig sind zu sichern, wird auf die Mitgliedschaft, also auf das Erfüllen der Aufnahmekriterien, beim entsprechenden Verband (Treuhandkammer, Schweizerische Kammer der Wirtschaftsprüfer, Steuerexperten und Treuhandexperten) oder auf die Anerkennung durch das BSV abgestellt<sup>67</sup>.

Art. 8 Anpassung an das Gesetz

Die Übergangsfrist in diesem Artikel ist abgelaufen. Er wird deshalb aufgehoben.

Art. 9 Definitive Registrierung

Die Übergangsfrist in diesem Artikel ist abgelaufen. Er wird deshalb aufgehoben.

Art. 10 Streichung und Verzicht auf Registrierung

Der frühere Art. 10 Abs. 1 BVV 1 ist ersatzlos zu streichen, weil ab 1. Januar 2005 in Art. 48 Abs. 3 BVG neu auf Gesetzesstufe geregelt sein wird, was der Bundesrat bisher auf Verordnungsstufe bestimmt hat. Die Formulierung in Art. 48 Abs. 3 BVG lehnt sich an Art. 10 Abs. 1 Bst. b BVV 1 in der heute geltenden Fassung an. Der Vergleich zwischen der neuen Gesetzes- und der bisherigen Verordnungsbestimmung lässt schliessen, dass Art. 48 Abs. 3 BVG inhaltlich (wenn auch nicht wörtlich) identisch mit dem heute geltenden Art. 10 Abs. 1 BVV 1 ist.

Absatz 3: Die Erfahrung hat gezeigt, dass die Vorsorgeeinrichtung die Arbeitgeber orientieren sollte, bevor sie aus dem Register für berufliche Vorsorge gestrichen wird. Deshalb ist „die im Register gestrichene Vorsorgeeinrichtung“ zu ersetzen durch „die im Register zu streichende Vorsorgeeinrichtung“. Der frühere Absatz 3 wird in der neuen Form zu Absatz 1. Absatz 3 existiert daher nicht mehr.

---

<sup>67</sup> Die Anforderungen für die Anerkennung von Nicht-Verbandsmitgliedern als Kontrollstellen hat das BSV die Richtlinien betreffend der Anerkennung und Ermächtigung als Kontrollstelle für Nichtmitglieder (Nr. 318.769.02) festgehalten.

Absatz 4: Diese Bestimmung hätte eigentlich bereits auf den 31.12.1994 gestrichen werden sollen, weil ab 1.1.1995 Art. 3 und 4 FZG bestimmen, an welche Einrichtung die Austrittsleistung zu überweisen ist. Der geltende Art. 10 Abs. 4 BVV 1 bestimmt, dass die gestrichene Vorsorgeeinrichtung den Nachfolgeeinrichtungen jene Vermögensbeträge zu überweisen hat, welche dem Wert der erworbenen Rechte nach dem BVG (obligatorische berufliche Vorsorge) entsprechen. Art. 3 und 4 FZG umfassen auch die Austrittsleistungen im überobligatorischen Bereich. Da Gesetzrecht ohnehin vorgeht, ist diese Verordnungsbestimmung obsolet geworden. Er wird nun aufgehoben.

#### **e. Änderungen der Gebührenverordnung**

Diese Gebührenverordnung betrifft die Aufsicht des Bundes. Für die kantonalen Aufsichtsbehörden sind die kantonalen Bestimmungen über die Gebühren massgebend.

Die jetzt geltende Gebührenverordnung war letztmals 1993 in einzelnen Punkten angepasst worden. Die Rechtsprechung und Artikel 164 Absatz 1 Buchstabe d der Bundesverfassung verlangen eine präzisere gesetzliche Grundlage für die Erhebung von Gebühren, als dies früher der Fall war. Aus diesem Grund musste zuerst diese genauere gesetzliche Grundlage geschaffen werden, bevor eine Anpassung der Gebührenverordnung in Frage kam. In Artikel 63a wurde diese Grundlage nun ausdrücklich geschaffen. Der lange Zeitraum, der aufgrund dieser Umstände seit der letzten Anpassung verflossen ist, führt dazu, dass ein relativ grosser Nachholbedarf bei den Anpassungen besteht. Die Aufsichtsgebühren decken zur Zeit nur 30 Prozent der Aufsichtskosten. Damit liegt der Anteil der Aufsichtskosten, die nicht durch die Gebühren der beaufsichtigten Einrichtungen gedeckt werden, weit über dem ungedeckten Anteil der Kosten bei anderen eidgenössischen Aufsichtsbehörden (zum Beispiel der Bankenkommission) und kantonalen Aufsichtsbehörden der beruflichen Vorsorge.

Die BVG-Kommission hat sich in einzelnen Punkten gegen die Anpassungen im vorgeschlagenen Umfang ausgesprochen: Ihres Erachtens sollten sämtliche Beträge von Artikel 2 auf die Hälfte herabgesetzt und die Höchstbeträge in Artikel 4 Buchstabe d und Buchstabe e auf Fr. 5 000.- gesenkt werden. Um diese Vorschläge mindestens teilweise zu berücksichtigen, wurde die Maximalgebühr in Art. 2 Abs. 3 und Art. 3 Abs. 3 von 150'000 im ursprünglichen Entwurf auf 100'000 Franken gesenkt. Im übrigen werden die Gebührenanpassungen im ursprünglich vorgesehenen Umfang vorgeschlagen. Diese Anpassungen sind notwendig, um einen Deckungsgrad der Aufsichtskosten von ungefähr 70 Prozent zu erreichen.

#### **f. Änderung der BVV 3**

*Art. 2*            Begünstigte Personen

Auch in der Säule 3a soll die neue Möglichkeit der Begünstigung des Konkubinatspartners, wie sie in Art. 20a BVG eingeführt wird, zur Anwendung kommen (die Begünstigtenordnung in der Säule 3a war unter bisherigem Recht im Vergleich mit derjenigen im überobligatorischen sowie im Freizügigkeitsbereich am offensten formuliert).